



Stadt Porta Westfalica

Bebauungsplan Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“

Begründung

Satzungsbeschluss

Datum: 16.01.2020

Erarbeitet durch:

ILB Planungsbüro Rinteln

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Christiane Paulmann

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	6
2. Ziele und Zwecke der Planung	7
3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	7
3.1 Landes- und Regionalpläne.....	7
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	9
5. Grundzüge der Planung (Planungskonzept).....	10
6. Umweltbericht	10
6.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
6.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	11
6.3 Art und Umfang des Vorhabens.....	12
6.4 Festsetzungen im Bebauungsplan.....	12
6.5 Bedarf an Grund und Boden.....	12
6.6 Sonstige planerische Vorgaben	12
6.6.1 Nationalpark	12
6.6.2 Naturpark.....	12
6.6.3 Naturschutzgebiete (NSG).....	13
6.6.4 FFH-Gebiete.....	13
6.6.5 Landschaftsschutzgebiete	16
6.6.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS).....	16
6.6.7 Geschützte Biotop gemäß § 42 LNatSchG.....	16
6.6.8 Gebiete zum Schutz der Natur.....	16
6.6.9 Verbundflächen.....	17
6.7 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	18
6.7.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	18
6.7.2 Methodik.....	18
6.8 Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.....	19
6.9 Schutzgut Mensch.....	20
6.9.1 Allgemeines / Bestand.....	20
6.9.2 Auswirkungen auf den Menschen	21
6.9.3 Maßnahmen	24
6.10 Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt	24
6.10.1 Allgemeines / Bestand.....	24
6.10.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere	25
6.10.3 Maßnahmen	25
6.11 Schutzgut Fläche	26
6.11.1 Allgemeines / Bestand.....	26
6.11.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.....	26
6.11.3 Maßnahmen	26
6.12 Schutzgut Boden.....	26
6.12.1 Allgemeines / Bestand.....	26
6.12.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	27
6.12.3 Maßnahmen	27
6.13 Schutzgut Wasser	27
6.13.1 Allgemeines / Bestand.....	27

6.13.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	28
6.13.3	Maßnahmen	28
6.14	Schutzgut Klima	28
6.14.1	Allgemeines / Bestand.....	28
6.14.2	Auswirkungen auf das Klima.....	29
6.14.3	Maßnahmen	29
6.15	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	29
6.15.1	Allgemeines / Bestand.....	29
6.15.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild	30
6.15.3	Maßnahmen	30
6.16	Kulturelles Erbe.....	30
6.16.1	Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe.....	30
6.16.2	Maßnahmen	30
7.	Wechselwirkungen.....	30
8.	Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ...	32
8.1	Schutzgut Mensch.....	32
8.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt.....	32
8.3	Schutzgut Fläche	32
8.4	Schutzgut Boden.....	32
8.5	Schutzgut Wasser	32
8.6	Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe).....	32
8.7	Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild.....	33
9.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
10.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	33
10.1	Prüfen des Eingriffsbestandes.....	33
10.2	Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs	33
10.3	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich.....	35
11.	Anpflanzungs- und Kompensationsmaßnahme	36
11.1	Pflanzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches	36
11.2	Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches.....	36
12.	Festsetzungen.....	36
12.1	Art der baulichen Nutzung	36
12.2	Maß der baulichen Nutzung.....	36
12.3	Grünordnerische Festsetzungen.....	36
12.4	Festsetzungen nach Landesbauordnung	37
12.5	Artenschutz.....	37
13.	Klimaschutz und Klimaanpassung.....	38
14.	Immissionsschutz.....	38
15.	Bodenschutz	38
16.	Denkmalschutz.....	38
17.	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	39
18.	Realisierung / Kosten.....	40
19.	Hinweise.....	41

Abbildungen

Abb. 1:	Ausschnitt aus der Flurkarte der Gemarkung Hausberge, Flur 4	6
Abb. 2:	Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Ortsteils Hauberge	7
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW	8
Abb. 4:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Oberbereich Bielefeld	8
Abb. 5:	Darstellung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)	9
Abb. 6:	Lage der Naturschutzgebiete.....	13
Abb. 7:	Lage des FFH-Gebietes	14
Abb. 8:	Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab).....	16
Abb. 9:	Lage der geschützten Biotope (ohne Maßstab).....	17
Abb. 10:	Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab).....	20
Abb. 11:	Lage des Wasserschutzgebietes (ohne Maßstab).....	28
Abb. 12:	Bestand des Geltungsbereiches im Mai 2019 (ohne Maßstab).....	34
Abb. 13:	Ausschnitt aus der Planzeichnung	34
Abb. 14:	Entwurf der Kindertagesstätte (ohne Maßstab)	39

Abbildungen

Tab. 1:	Klimadaten für die Großlandschaft Weserbergland im Jahresmittel.....	29
Tab. 2:	Berechnung des Kompensationsbedarfes.....	35

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Planzeichnung dargestellten Teilbereich des Flurstückes 1215 der Flur 4 der Gemarkung Hausberge (vgl. Abb. 1 und die Planzeichnung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden durch Teile des Flurstückes 159 (Straße „Am Schwimmbad“) der Flur 4 der Gemarkung Hausberge,
- im Osten und Süden durch Teile des Flurstückes 1215 (Acker- und Grünland) der Flur 4, der Gemarkung Hausberge,
- im Westen durch Teile des Flurstückes 964 („Sprengelweg“) der Flur 43 der Gemarkung Hausberge.



Abb. 1: Ausschnitt aus der Flurkarte der Gemarkung Hausberge, Flur 4

Kartengrundlage: DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) des Kreises Minden-Lübbecke vom 17.04.2019 (Maßstab im Original 1 : 1.000),

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der Planzeichnung. Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 2.356 m².

2. Ziele und Zwecke der Planung

Im Stadtteil Hausberge am Badezentrum ist der Bau einer Kindertagesstätte geplant (vgl. Abb. 2). Mit dem Bau der Kindertagesstätte soll der Bedarf an Plätzen in der Stadt Porta Westfalica und im Besonderen im Stadtteil Hausberge gedeckt werden.

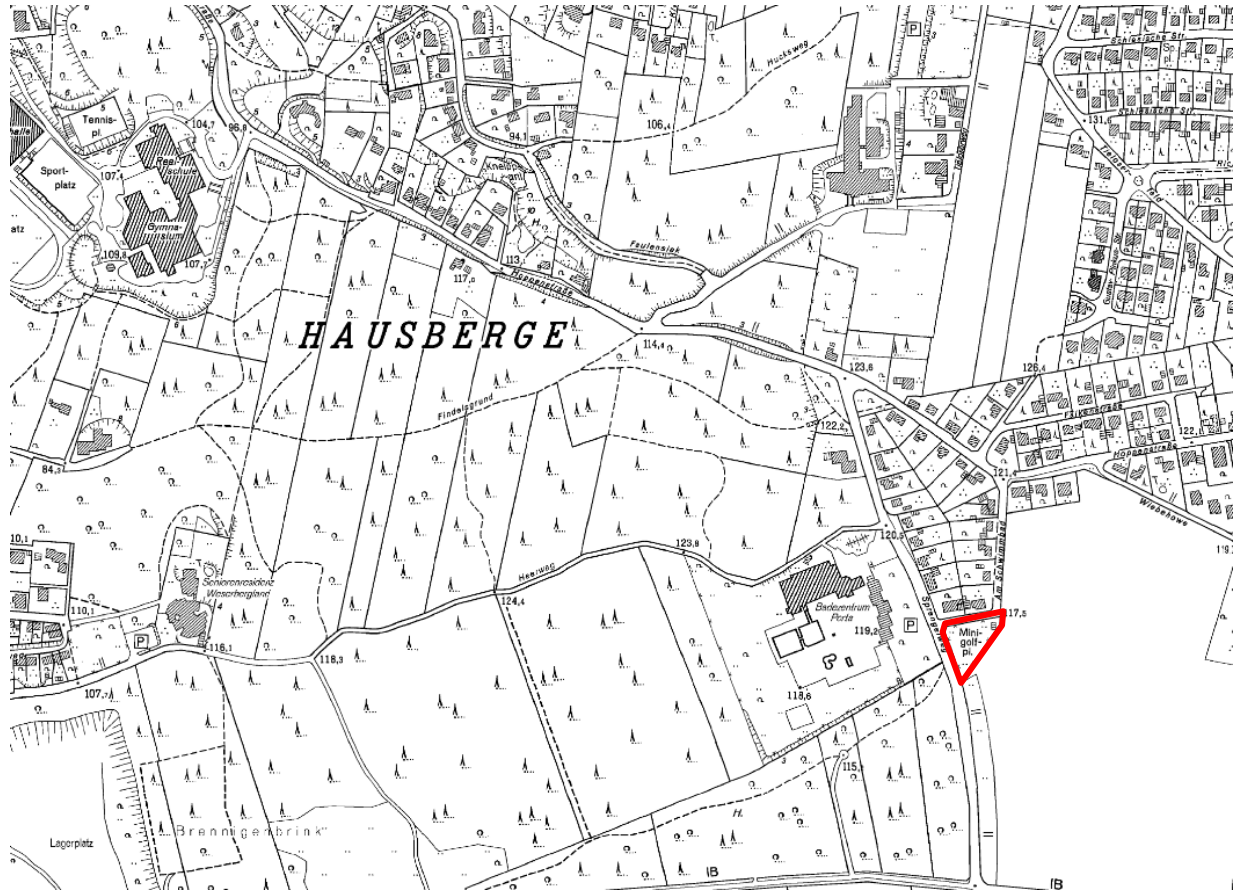


Abb. 2: Lage des Bebauungsplangebietes innerhalb des Ortsteils Hausberge
Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 (Maßstab im Original 1 : 5.000)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica ist dieser Bereich als *Grünfläche* dargestellt. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich nicht. Um das Vorhaben realisieren zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Bauleitpläne sind gem. § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

3.1 Landes- und Regionalpläne

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LBP NRW)

Der Landesentwicklungsplan ist die planerische Grundlage der siedlungsstrukturellen Entwicklung für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Gesamtheit. Der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen besteht in seiner Fassung aus dem Jahre 2017.

Aufgrund seiner Grobmaschigkeit weist er ausschließlich die allgemeinen von den Gemeinden bei den in dessen Zuständigkeit liegenden Bauleitplanung zu beachtenden Ziele und Grundsätze der Landesplanung und Raumordnung aus.

Die Stadt Porta Westfalica wird im Landesentwicklungsplan als „Mittelzentrum“ eingeordnet.

Der im Ziel verwandte Begriff „Siedlungsentwicklung“ umfasst insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten sowie Entwicklungen gemäß § 34 BauGB. Die so definierte Siedlungsentwicklung muss zielkonform in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen und – in begrenztem Umfang – in kleineren, dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortslagen erfolgen (vgl. Abb. 3).

Zwischen der Ebene des Landesentwicklungsplanes und der Bauleitplanung der Gemeinden „schieben“ sich die Regionalpläne, welche räumlich auf der Ebene der Bezirksregierungen erstellt werden.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan steht in Übereinstimmung mit den im Landesentwicklungsplan niedergelegten Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung.

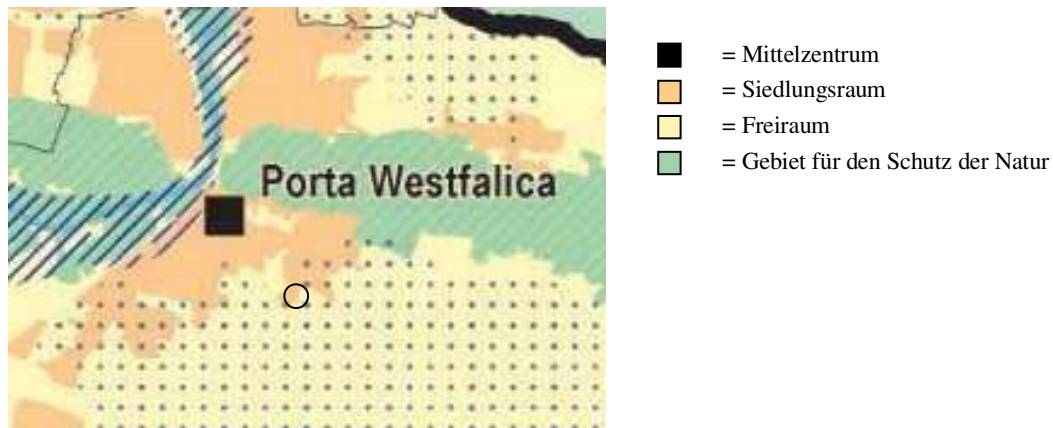


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan NRW

Quelle: <http://maps.regioplaner.de/?activateLayers=LEP,GrenzenKreise,GrenzenStaedte>

Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – TA Oberbereich Bielefeld

Der Regionalplan legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die räumliche Entwicklung und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

Im aktuellen Regionalplan, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, ist der Bereich des Bebauungsplanes als Allgemeines Siedlungsgebiet ausgewiesen (vgl. Abb. 4).

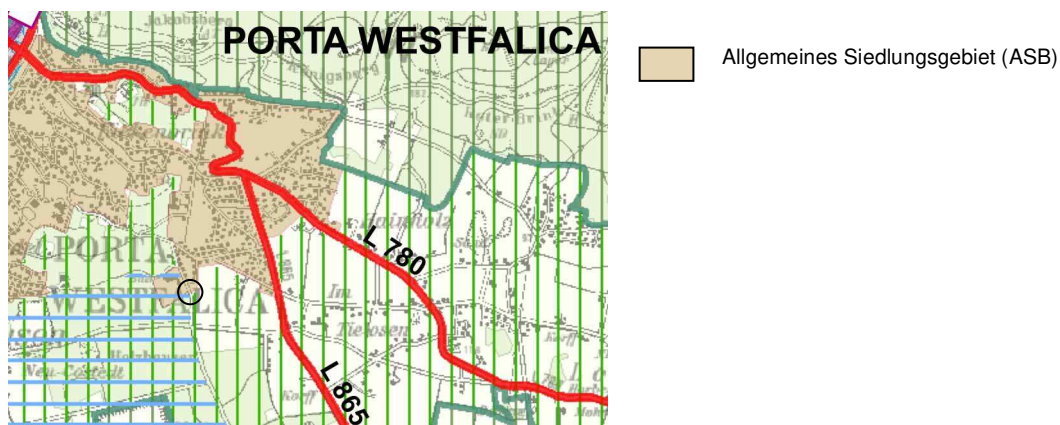


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan Oberbereich Bielefeld

Quelle: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale

Damit steht der Bebauungsplan Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ in Übereinstimmung mit den im Regionalplan niedergelegten Zielen und Grundsätzen der Landesplanung und Raumordnung.

Durch den Bebauungsplan werden keine Beeinträchtigungen der Versorgungsfunktion und Entwicklungsmöglichkeiten sowie der Einzugsbereiche der Versorgungsbereiche zur Stadt Porta Westfalica benachbarter Gemeinden und zum Kreis Minden-Lübbecke hervorgerufen.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt grundsätzlich für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

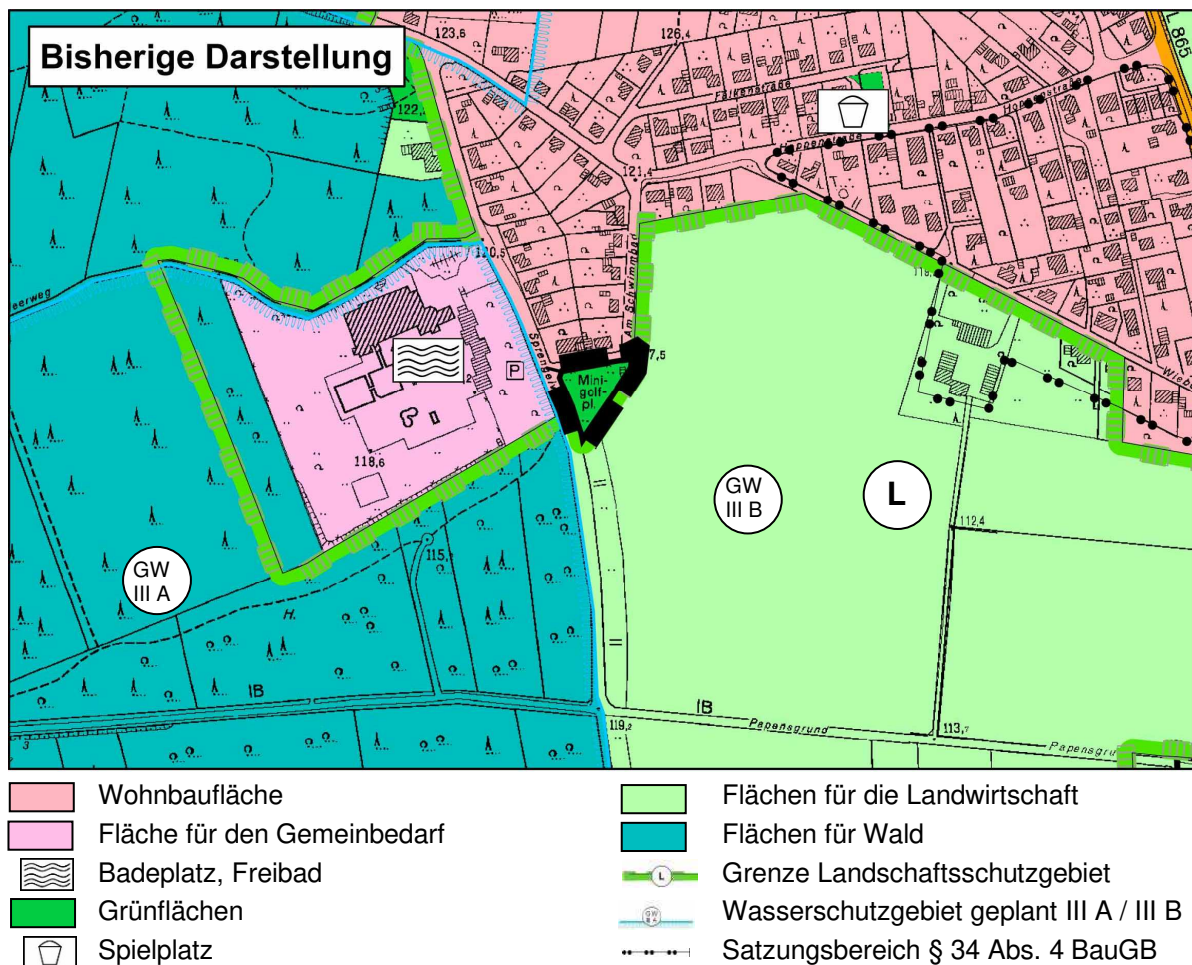


Abb. 5: Darstellung des Flächennutzungsplanes (ohne Maßstab)
(Quelle: Stadtverwaltung der Stadt Porta Westfalica)

Eine wichtige Funktion erhält der Flächennutzungsplan aus § 8 Abs. 2 BauGB, wonach die unmittelbar rechtsetzenden Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan bildet somit die erste Stufe im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches mit der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung) als erster Stufe und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) als zweiter Stufe. Während der Flächennutzungsplan die städtebauliche Planung der Gemeinde in den Grundzügen vorzeichnet, hat der Bebauungsplan die Aufgabe, aus der aktuellen Situation heraus konkret und detailliert den vorgegebenen Rahmen auszufüllen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Porta Westfalica ist der Bereich des Bebauungsplanes als *Grünfläche* dargestellt (vgl. Abb. 5).

Damit eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB angepasst.

5. Grundzüge der Planung (Planungskonzept)

Die Planung soll die Neubauten auf Definitionsgrundlage der Bauordnung und der Baunutzungsverordnung hinsichtlich der Gestaltung anpassen.

Der Bereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Je Gruppe sind zwei Stellplätze auf dem Gelände der Kindertagesstätte vorzusehen. Bei den derzeit 4 geplanten Gruppen, sind dies 8 Stellplätze.

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht ein gesonderter Teil der Begründung. Die inhaltliche Gliederung des Umweltberichtes ist durch Anlage 1 BauGB vorgegeben. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung der unterschiedlichen Belange zu berücksichtigen.

6.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 14, 18 BNatSchG und dem Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) zu beachten. Nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 30 LNatSchG NRW sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieser Gesetze Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Für die Planung sind vor allem die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen zur Beurteilung heranzuziehen.

Das BlmSchG dient gemäß § 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Grundsätzlich ist für die Bauleitplanung der in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgrundsatz relevant. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende oder störfallanfällige Nutzungen andererseits räumlich zu trennen.

Die TA-Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie enthält u.a. für die einzelnen Baugebietstypen im Sinne der BauNVO konkrete Lärmimmissionsrichtwerte. So empfiehlt sie außerhalb von Gebäuden Allgemeinen Wohngebieten Lärmimmissionsrichtwerte von 50 dB(A) tags (6-22 Uhr) und 40 dB(A) nachts (22-6 Uhr). Die Vorschriften der TA-

Lärm sind u.a. bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Anlage zu beachten.

Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Sie enthält in Beiblatt 1 schalltechnische Orientierungswerte, die im Rahmen der Planung für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen und auf vorhandene oder geplante schutzwürdige Nutzungen einwirken können. Die Orientierungswerte entsprechen im Wesentlichen denen der TA-Lärm. Die Norm gilt nicht für die Anwendung in Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben.

Im Landesnaturenschutzgesetz NRW ist der Schutz von bestimmten Gebieten verankert. Dazu zählen alle im Abschnitt III genannten Schutzgebiete, die Natura 2000-Gebiete. Außerdem ist der Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft verankert, zu denen u.a. die nach § 42 geschützte Biotopie zählen. Der Schutzstatus und evtl. Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeiten regelt das Gesetz bzw. die konkrete Schutzgebietsverordnung. Im Umweltbericht wird geprüft, inwieweit geschützte Gebiete bzw. Landschaftsteile von der Planung beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt in keinem ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzgebiet. Gesetzlich geschützte Biotopie befinden sich nicht im Plangebiet.

Im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) als Rahmengesetz des Bodenschutzes sind die Ziele in § 1 vorangestellt. Danach ist Zweck des Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1a Satz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Im Plangebiet befinden sich entsprechend dem Altlastenkataster des Kreises Minden-Lübbecke keine Altlasten und Altlastenverdachtsflächen. Der Bebauungsplan bereitet eine geringe höhere Verdichtung eines bislang als Minigolfplatz genutzten Bereiches der Stadt Porta Westfalica vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um die dringend benötigten Betreuungsplätze für Flächen für den Kindertagesstättenbereich zu schaffen.

Damit entspricht die Planung den Zielen des BBodSchG und der sogenannten „Bodenschutzklausel“ des BauGB. Die Wirkung der Planung auf das Schutzgut Boden soll im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Berücksichtigung finden.

6.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich soll als *Fläche für den Allgemeinbedarf* ausgewiesen werden.

Das grundsätzliche Ziel der Stadt Porta Westfalica, eine - unter Beachtung der Kinderbetreuungsplatzangebote prognostizierte Entwicklung - bedarfsgerechte Plätze gemäß ihrer regionalplanerisch relevanten Mittelzentrumsfunktion und ihrer Bedeutung als Entwicklungsschwerpunkt anzubieten, soll hier umgesetzt werden.

Dabei sollen entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes insbesondere die gemeindlichen Zentren entwickelt werden und einerseits der Freiraum geschützt, andererseits die Stadt in ihrer Funktion als *Mittelzentrum* und *Regionaler Wachstumskern* gestärkt werden.

Mit der Entwicklung dieser Flächen im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Wohngebietsflächen und der guten Infrastruktur soll der Nachfrage zu Betreuungsplätzen Rechnung getragen werden.

6.3 Art und Umfang des Vorhabens

Der Bereich des Bebauungsplanes wurde als Minigolfplatz genutzt. Die Gebäude und die Minigolfanlage werden abgerissen und auf dem Gelände wird eine Kindertagesstätte errichtet. Die Minigolfbahnen wurden auf Asbest überprüft. Es wurden keine Asbestfasern gefunden, so dass beim Abbruch keine speziellen Vorkehrungen zu treffen sind. Durch die bereits vorhandene Versiegelung ist die Neuversiegelung nicht mehr wesentlich.

6.4 Festsetzungen im Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich wird eine Fläche für den Allgemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ festgesetzt.

Es ist eine Höhenbegrenzung festgelegt.

6.5 Bedarf an Grund und Boden

Durch das Gebäude der Kindertagesstätte und Wege sowie die möglichen Nebenanlagen (Parkplätze, Zufahrten) entsteht ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan können bei einer Größe von 2.356 m² maximal ca. 1.414 m² (60 %) versiegelt werden.

6.6 Sonstige planerische Vorgaben

Hier werden die im Nahbereich der Bauleitplanung liegenden Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie schutzwürdige Biotopie genannt, die im LINFOS dargestellt sind.

6.6.1 Nationalpark

Der Geltungsbereich der Nr. 85 "Kindertagesstätte am Badezentrum" liegt in keinem Nationalpark.

6.6.2 Naturpark

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark NTP-012 „Naturpark TERRA vita“.

Der Naturpark besteht aus zwei "Bändern", die in der Mitte durch das landschaftlich reizvolle Osnabrücker Hügelland miteinander verbunden sind. Das nördliche, rund 155 Kilometer lange Band beginnt im Artland bei Stift Börstel und erstreckt sich über die "Ankumer Höhen" und das "Wiehengebirge" bis in das "Wesergebirge". Ein weiteres, circa 65 Kilometer langes Band umfasst den nordwestlichen Teil des "Teutoburger Waldes" vom Wasserdreieck Mittellandkanal/Dortmund-Ems-Kanal bei Hörstel bis an das Stadtzentrum von Bielefeld. Etwa 80 Prozent der Naturparkfläche stehen unter Landschaftsschutz. Im gesamten Naturparkbereich sind darüber hinaus Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und für den Naturschutz besonders wertvolle Landschaften von europaweiter Bedeutung ausgewiesen. Solche unter der Bezeichnung "natura 2000" ausgezeichneten Gebiete finden sich im Naturpark insbesondere um Porta Westfalica und Bad Oeynhausen; die dortigen Buchenwälder sind nicht nur im Hinblick auf den Naturschutz besonders wertvoll, sondern sind bei Erholungsuchenden wegen der schönen Aussicht auf das Ravensberger Hügelland, in die norddeutsche Tiefebene und in das Wesertal äußerst beliebt. Eine Wanderung auf dem Höhenweg zwischen der Lutternschen Egge und dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal (22) vermittelt nicht nur Naturschönheiten, sondern auch kulturhistorische Raritäten wie die kürzlich sanierte Kreuzkirche sowie die Margarethen-Kapelle und die Wittekindsburg. Die Ziele und die Entwicklung des Naturparks werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.85 "Kindertagesstätte am Badezentrum" nicht beeinträchtigt.

6.6.3 Naturschutzgebiete (NSG)

In ca. 710 m Entfernung liegt in südlicher Richtung das NSG MI-040 Holzhauser Mark und in südöstlicher Richtung in ca. 1.700 m Entfernung das NSG MI-043 Schwatten Paul.

NSG Holzhauser Mark (MI-040)

Die Festsetzung erfolgt gemäß § 23 (1) BNatSchG, insbesondere

- Zur Erhaltung der ehemaligen Trockenabgrabung mit hoher struktureller Vielfalt, mit teilweise durch Laubholzanpflanzungen rekultivierten Böschungen, im Übrigen der natürlichen Entwicklung überlassenen Rohböden, u.a. mit Ruderalfluren und Gebüsch sowie Kleingewässern, tlw. mit Röhrichten, Uferfluren und Ufergehölzen,
- Zur Erhaltung und Optimierung wertvoller Biotope für seltene Pflanzen- und Tierarten.

Tier- und Pflanzenarten sind in den Beschreibungen nicht genannt.

NSG Schwatten Paul (MI-043)

Die Unterschutzstellung erfolgt gemäß LG Paragraph 20 a, b

- Zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes u.a. aus großflächigen Feucht- und Nasswiesen, Großseggenrieden, Röhrichten, naturnahen Waldbeständen, Still- und Fließgewässern mit naturnahen Ufergehölzen und Staudensäumen,
- Zur Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von wertvollen Biotopen, insbesondere feucht-nasser Standorte für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Zu schützende Tier- oder Pflanzenarten sind hier nicht genannt.

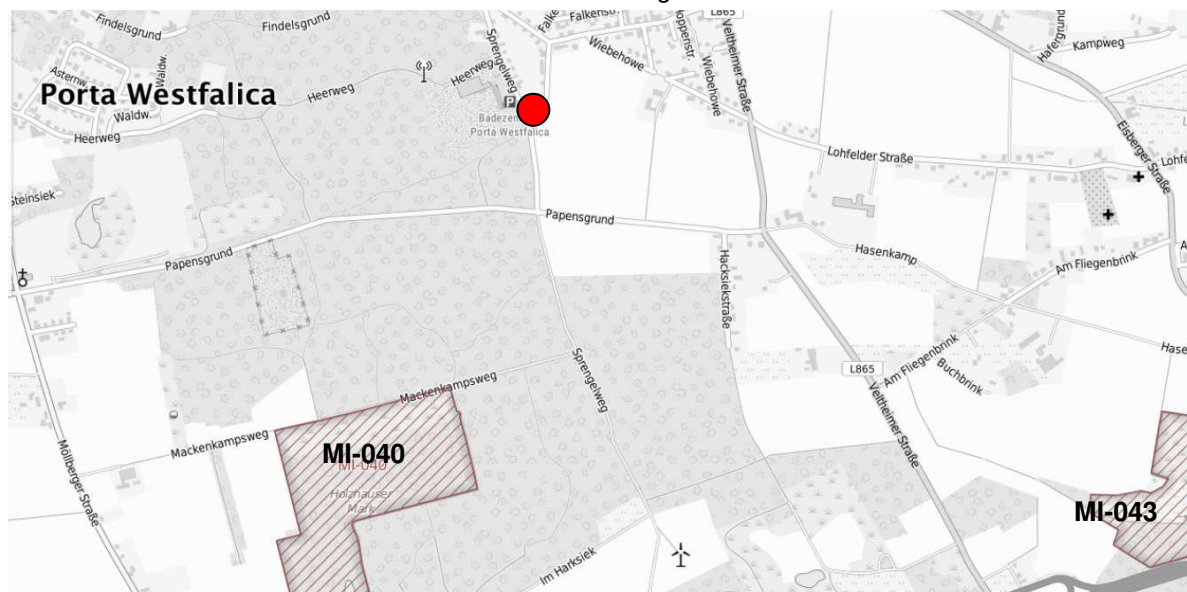


Abb. 6: Lage der Naturschutzgebiete

Quelle: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Aufgrund der Entfernung und des geplanten geringen Eingriffes durch den Bebauungsplan hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

6.6.4 FFH-Gebiete

Erst in ca. 1.300 m Entfernung liegen in nördlicher Richtung das FFH-Gebiet DE-3719-301 „Wälder bei Porta Westfalica“ (vgl. Abb. 8).

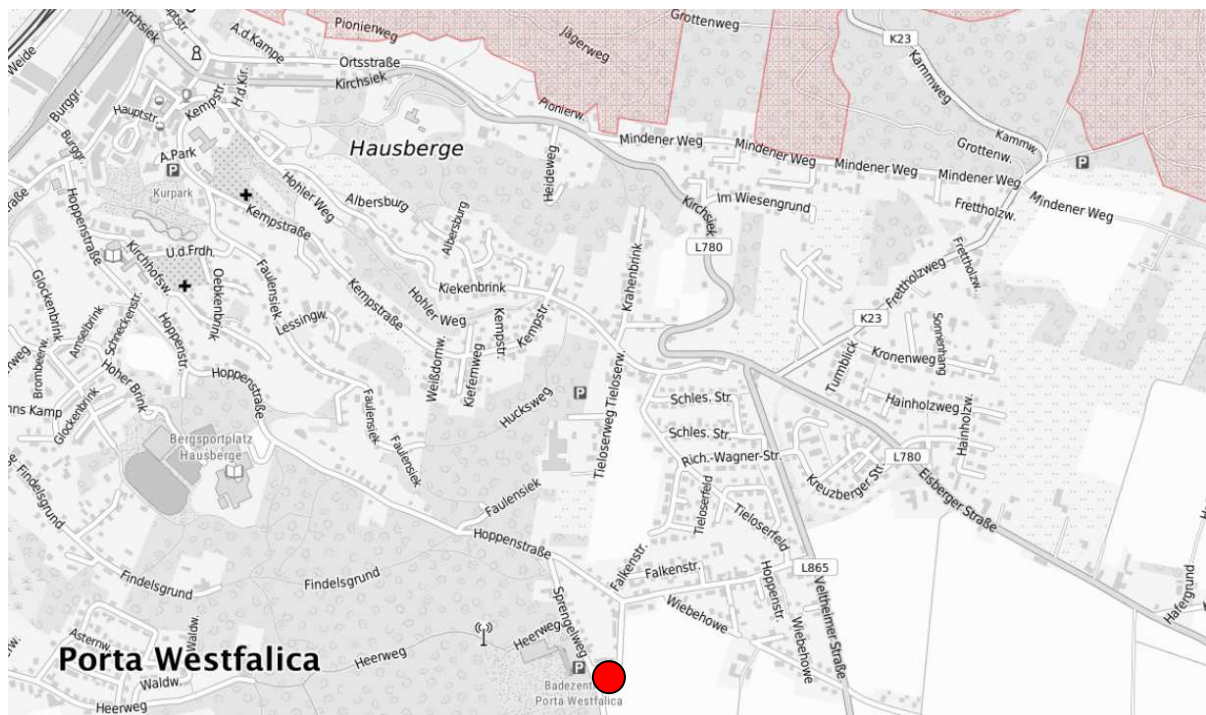


Abb. 7: Lage des FFH-Gebietes

Quelle: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Das Gebiet zeichnet sich durch den Bestand großflächiger, ausgedehnter Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder aus, die sich größtenteils in einem guten, stellenweise sogar hervorragenden Erhaltungszustand befinden. Mehrere im Gebiet befindliche Stollen bilden Fledermausquartiere für Arten wie das Große Mausohr, die Teichfledermaus und Mopsfledermaus, die international bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Vorkommen des Hirschkäfers hinzuweisen.

Das gesamte Waldgebiet bildet auf den Weser- Wiehengebirgskämmen in seiner Längserstreckung von über 16 km ein herausragendes Element im landesweiten Biotopverbund. Zur Gewährleistung und Verbesserung seiner Funktionen als Großlebensraum ist grundsätzlich eine weitgehend naturnahe Waldbewirtschaftung unter Erhaltung von Alt- und Totholzanteilen möglichst einschließlich örtlich längerfristiger Unterlassungen einer Bewirtschaftung anzustreben. Dabei wäre besonders auf die Förderung und Entwicklung standortgemäßer Buchenwälder zu achten, ferner eine natürliche Tendenz zur Ausbildung von Schluchtwäldern (einige Kerbtäler am Nordhang), lokal auch (potentiell vorhandenen) Hangschuttwäldern (Südhang) zu unterstützen. Vorhandene Fledermausquartiere sind unbedingt - besonders vor freiem Zutritt - zu schützen.

Als geschützte Lebensräume werden folgende genannt (vgl. Abb. 4):

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation (8210)
- Orchideen-Kalk-Buchenwald (9150)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)
- Schlucht- und Hangmischwälder (9180)

Als schützenswerte Arten sind folgende Tierarten genannt:

Myotis dasycneme (Teichfledermaus), Lucanus cervus (Hirschkäfer), Myotis nattereri (Fransenfledermaus), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus).

Aufgrund der Entfernung und des dazwischenliegenden Siedlungsbereiches hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele sowie auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Auswirkungen auf die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

Die in dem angrenzenden FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen sind auf das FFH-Gebiet begrenzt. In der Nähe des Geltungsbereiches kommen nur die Buchenwald-Lebensraumtypen (Waldmeister Buchenwald) vor. Die prioritären Lebensräume und die Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation, die vor allem für die Fledermäuse eine wichtige Bedeutung haben, kommen weit entfernt vor. Die Bebauung hat somit keinen Einfluss auf die dort vorkommenden Pflanzen und Tiere.

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Lebensraumtypen, da zwischen der geplanten Bebauung und den Lebensraumtypen noch Wohnbebauung und vor allem stark befahrene Straßen liegen. Das erhöhte Verkehrsaufkommen, das vor allem an der vom FFH-Gebiet abgewandten Seite zustande kommt, bedingt keine Verschlechterung des Zustandes des FFH-Randgebietes.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten bzw. Lebensraumtypen werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential eines Lebensraumes oder einer Art bleibt unverändert. Die schutzübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkungen weiterhin gewährleistet.

Auswirkungen auf die Brutvogelarten

Im Steckbrief des FFH-Gebietes sind keine Vogelarten genannt. Die nachfolgend genannten Vogelarten haben ihre Hauptverbreitung in Waldgebieten. Es erfolgt keine direkte Störung der Brutvogelarten durch die Baumaßnahmen bzw. durch die Nutzung als Gewerbeflächen. Die Störungen durch individuelle Nutzung der Waldflächen zum Spazierengehen der angrenzenden Wohnbereiche ist wesentlich höher. Es erfolgt keine erhebliche Intensivierung der bestehenden Nutzung in den Randbereichen der Waldflächen.

Grauspecht, Schwarzspecht, Uhu, Raufußkauz, Schwarzspecht, Rotmilan

Es erfolgt keine direkte Beeinträchtigung der Lebensräume, da sie im Randgebiet zum Bebauungsplan aufgrund der schon vorhandenen Beeinträchtigung durch Wohnbebauung keine wesentliche Veränderung erfahren. Daher ist keine Beeinträchtigung durch das geplante Gewerbegebiet vorhanden.

Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Arten bzw. Lebensraumtypen werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential eines Lebensraumes oder einer Art bleibt unverändert. Die schutzübergreifenden Funktionen im Netz Natura 2000 sind ohne Einschränkungen weiterhin gewährleistet.

Auswirkungen auf die Schutz-, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Auf die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen für die Wälder sowie für die genannten Tierarten haben die Baumaßnahmen im Planungsgebiet aufgrund der räumlichen Entfernung keine Auswirkung.

Auf die Erhaltungsziele und Förderungsmaßnahmen der Lebensraumqualitäten für die explizit genannten Arten haben die Baumaßnahmen im Planungsgebiet keine Auswirkung. Die Maßnahmen beziehen sich überwiegend auf das FFH-Gebiet selbst. Die Lenkung der Freizeitaktivitäten im FFH-Gebiet betreffen auch die umliegenden Gebiete. Sie können aber durch den Bebauungsplan nicht reguliert werden.

Summationswirkungen mit anderen Vorhaben

Neben dem geplanten Vorhaben ist für diesen Bereich derzeit keine weitere Planung zu betrachten. Die Siedlungserweiterungen beschränken sich auf die Flächen des Bebauungsplanes. Ein Summationseffekt ist nicht gegeben.

6.6.5 Landschaftsschutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Direkt östlich und südlich angrenzend das Landschaftsschutzgebiet LSG-3719-009 „Hausberger Hüger- und Bergland (vgl. Abb. 9). Tier- oder Pflanzenarten, die schützenswert sind, sind in den textlichen Bestimmungen nicht erwähnt.

Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung durch einen Minigolfplatz hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf den Schutzzweck und auf die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes.



Abb. 8: Lage der Landschaftsschutzgebiet (ohne Maßstab)
Quelle: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.6.6 Planungsrelevante Arten (LINFOS)

Im LINFOS-Informationssystem des Landes Nordrhein-Westfalen sind im Geltungsbereich und in der Nähe keine planungsrelevanten Arten verzeichnet.

6.6.7 Geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG

Im Geltungsbereich und im Umfeld (700 m Entfernung) des Bebauungsplanes Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ liegen keine § 42 des Landesnaturschutzgesetzes NRW geschützten Biotope.

6.6.8 Gebiete zum Schutz der Natur

Im Geltungsbereich und im Umfeld (1.200 m Entfernung) des Bebauungsplanes Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ liegen keine Gebiete zum Schutz der Natur.

6.6.9 Verbundflächen

Südlich liegt die Verbundfläche VB-DT-3719-010 „Huxhöhe, Kiekenbrink, Holzhauser und Veltheimer Mark“.



Abb. 9: Lage der geschützten Biotope (ohne Maßstab)

Quelle: http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

Das Gebiet umfasst einzelne Kuppen und Flachwellen sowie das geschlossene Waldgebiet der Holzhauser und Veltheimer Mark. Bei der Landschaft handelt es sich um ein kuppiges Hügelland, bei dem die Kuppen von Endmoränen und die flachwelligen Bereiche dazwischen von mächtigen Lössschichten (z.T. Sandlöss) gebildet werden. Die sandhaltigen Endmoränen sind zum überwiegenden Teil von Wäldern bedeckt. Im Norden der Holzhauser Mark wird der Waldbestand von Fichten dominiert, im Süden dagegen verstärkt von Buchen-Eichenwäldern mit einem unterschiedlich hohen Anteil an Fichte. Die Sande der Endmoränen werden in zahlreichen, z.T. sehr großen Gruben abgebaut. In den noch genutzten Sandgruben finden sich flache, vegetationsarme Tümpel und staunasse, oft planierte Bereiche, die z.T. von binsenreichen Ruderalfluren eingenommen werden. Diese Bereiche stellen ideale Lebensräume für Pionierarten dar. Die Gewässer sind weiterhin Laichgewässer für Amphibien. Nicht mehr genutzte Grubenbereiche werden z.T. im großen Maßstab aufgeforstet. In der Feldmark finden sich Feldgehölze, Gebüsche und Baumgruppen. Das Gebiet stellt mit seinen Waldbereichen und zahlreichen Sandgruben eine wichtige Ergänzung der landesweit bedeutsamen Verbundsysteme "Wesergebirge" und "Weserbogen" in Form von Trittsteinen dar.

Das Schutzziel ist Erhaltung des größten, von Buchenwald dominierten Waldgebietes im Hausberger Hügelland als Lebensraum für typische Pflanzen- und Tierarten. Schutz der Sandgruben und Flachwassertümpel als Refugiallebensraum für typische und gefährdete Arten (z.B. Kreuzkröte). Erhaltung kleiner Feldgehölze und Sandgruben in der offenen bzw. stark, teils dicht zersiedelten Landschaft als Reliktbiotope.

Das Entwicklungsziel ist die Entwicklung zu einem naturnahen, von standorttypischen Waldgesellschaften aufgebautem Waldgebiet mit gut strukturierten Waldmänteln und -säumen und einem hohen Anteil von Alt- und Totholz. Erhöhung des Grünlandanteils (insbesondere des extensiv genutzten) im direkten Umfeld des Waldes und der Sandgruben.

Da der Bebauungsplan nicht direkt in das Gebiet eingreift und die beschriebenen hochwertigen Biotope weiter entfernt liegen, hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf das Schutzziel und auf das Entwicklungsziel der Verbundfläche.

6.7 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

6.7.1 Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Der Untersuchungsbereich für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Klima und Landschaft geht aus folgenden Gründen über den unmittelbaren Eingriffsbereich hinaus.

Unter dem Aspekt der Lärm- und Schadstoffimmission wurde für das Schutzgut Mensch der Untersuchungsraum über die Grenzen des Geltungsbereiches ausgedehnt, da eine Nutzung als Fläche für den Allgemeinbedarf Einfluss auf die umliegende Wohnnutzung haben könnte. Eine Nutzungsänderung kann Auswirkungen auf faunistische Funktionsbeziehungen haben, die über den Geltungsbereich hinausgehen.

Die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen, die sich auf den unmittelbaren Geltungsbereich beziehen, wurde im vorliegenden Umweltbericht an die dem Planungsstand entsprechende Abgrenzung angepasst.

6.7.2 Methodik

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der bestehende Minigolfplatz als Ist-Situation zu Grunde gelegt und vor Ort kartiert. Daraufhin ließ sich die Bedeutung dieser Flächen und ihre Empfindlichkeit gegenüber der Planung bestimmen.

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Das gilt auch für bereits rechtskräftige Bebauungspläne.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Zur Klärung, ob die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleiben, ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet worden, der dem Umweltbericht als Anhang 1 beigefügt ist. Danach bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen.

In der Bauleitplanung sind in der Regel keine umfangreichen tierökologischen Kartierungen durchzuführen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanungen nur mittelbare Bedeutung haben.

In der aktuellen Rechtsprechung des OVG Münster vom 22.09.2015 (AZ. 10 D 82/13.NE) heißt es:

„Hingewiesen sei darauf, dass nach der Rechtsprechung des Senates artenschutzrechtliche Verbotstatbestände allein auf die Verwirklichkeitshandlung bezogen sind und daher für die Bauleitplanung nur mittelbare Bedeutung haben. Es bedarf im Aufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung durch den Plangeber, ob der Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden.“

Aufgrund der Darstellung der Biotoptypen und der Zuordnung von Tierarten kann durch die Vermeidungsmaßnahmen auch ohne eine Kartierung der Vogel- und Fledermausarten gut abgeschätzt werden, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Zur Bewertung der Auswirkungen wurden Bedeutung und Empfindlichkeiten der Flächen analysiert und gutachterlich mit den Planungswirkungen verknüpft und hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft.

Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wird zunächst das komplexe Wirkungsgeflecht „Umwelt“ nach den einzelnen Schutzgütern Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Tiere/Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter getrennt erfasst und bewertet. Die medienübergreifende Bewertung erfordert eine die Umweltauswirkungen zueinander in Beziehung setzende Gesamtbeurteilung. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen prinzipiell nicht möglich ist, erfolgt die Gesamtbeurteilung verbalargumentativ.

In der Gesamtbewertung wird sowohl die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung als auch bei Nichtdurchführung prognostiziert. Zur Überwachung der Umwelt bei Durchführung der Planung werden Hinweise gegeben.

Darüber hinaus wird die Erheblichkeit der Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Sinne der gesetzlichen Eingriffsregelung geprüft.

Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) gilt die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als Eingriff in Natur und Landschaft und muss ausgeglichen werden. Nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durchzuführen. Aufgabe dieser Bewertung (Grünordnungsplan) ist es, darzustellen, ob durch die Vorgaben des Bebauungsplanes ein Eingriff gemäß BNatSchG vorbereitet wird.

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wird festgestellt, ob die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden können.

6.8 Betrachtung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Folgende Wirkfaktoren sind allgemein zu erwarten (vgl. Kap. 6.2 bis 6.4).

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Lärm, die Errichtung von Baufeldern, das Bewegen von Maschinen oder Erdarbeiten.

Ein Teil des Geltungsbereiches ist bereits versiegelt. Der hier vorliegende Bebauungsplan setzt gleichwohl die Möglichkeit einer dichteren Bebauung durch eine Kindertagesstätte. Im Gegensatz zum Bestand kann eine Mehrversiegelung stattfinden. Daher sind durch die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes zusätzlichen baubedingte Wirkfaktoren vorhanden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z. B. der Flächenverlust durch das Gebäude (Kindertagesstätte), Nebenanlagen und Parkplätze für die Mitarbeiter. Ein damit verbundener Barriere- und Zerschneidungseffekte findet nicht statt, da vorher durch Gebäude und andere Versiegelungen und Nutzungen der Barriere- und Zerschneidungseffekt bereits vorhanden war.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Beleuchtung von Außenbereichen, den Einsatz von Fahrzeugen sowie durch die am Standort agierenden Menschen denkbar.

Eine Bebauung ist bereits vorhanden. Es findet durch die Überplanung aber eine Mehrversiegelung statt. Die Nutzung der Kindertagesstätte findet nur tagsüber statt. Nur in Ausnahmefällen sind Abendveranstaltungen möglich. Im Vergleich zur bisherigen Nutzung ist die neue Nutzung jedoch nicht durch die Jahreszeiten limitiert. Daher sind durch die Aufstellung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes zusätzlichen anlagebedingten Wirkfaktoren vorhanden.

6.9 Schutzgut Mensch

6.9.1 Allgemeines / Bestand

Das Plangebiet liegt am Rand eines Wohngebietes gegenüber dem Badezentrum im Stadtteil Hausberge der Stadt Porta Westfalica (vgl. Ab. 1). Die Umgebung des Bebauungsplanes wird durch die Straßen, das Badezentrum und die Wohnbebauung, aber auch durch den anschließenden Wald und die großen Ackerflächen geprägt.



Foto 1: Ziergehölze im Innenbereich

Innerhalb der ehemaligen Minigolfanlage sind ausschließlich Ziergehölze, überwiegend Nadelgehölze, angepflanzt worden.



Foto 2: Aufgelassene Rasenfläche im Innenbereich

Der innere Bereich ist durch eine aufgelassene Rasenfläche gekennzeichnet. Die einzelnen Minigolfanlagen mit den umliegenden Platten stellen eine Versiegelung der Fläche dar.

Der Bereich des Bebauungsplanes wurde als Minigolfplatz genutzt. Die überwiegende Anzahl der Bäume besteht aus Koniferen oder Zierbäumen (z.B. Essigbaum). Auch im Randbereich sind kaum standortgerechte Bäume oder Sträucher zu finden. Gehölze, die durch Höhlungen oder Risse Quartiere für Fledermäuse bieten, sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.



Abb. 10: Luftbild des Plangebietes (ohne Maßstab)

Quelle: Land NRW (2019) Datenlizenz – Luftbild – Version 2.0 (<https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/>)

**Foto 3: Grünstreifen am Ostrand**

Nach Osten liegt ein Grünstreifen (Artenzusammensetzung ähnlich wie im Innenbereich), der von einer Hecke (Kirschlorbeer) zur Ackerfläche abgetrennt wird. In der Hecke zur ehemaligen Minigolfanlage kommen ausschließlich Ziersträucher vor.

**Foto 4: Gebäude im Geltungsbereich**

Auf einem Teil der Fläche steht ein Gebäude (Schuppen), um den teilweise eine Versiegelung durch Platten besteht.

6.9.2 Auswirkungen auf den Menschen

6.9.2.1 Luftschadstoffe

Das neu geplante Gebiet wird nicht beeinträchtigt. Die verkehrliche Belastung, die durch das Plangebiet erzeugt wird, bezieht sich ausschließlich auf den so genannten Anliegerverkehr. Dieser wird sich aufgrund der geringen Anzahl von Mitarbeiterparkplätzen nicht wesentlich erhöhen. Die Fahrten der Eltern, die ihre Kinder zur Kindertagesstätte bringen und wieder abholen, finden nur in einem begrenzten Bereich am Morgen und verteilt auf die Nachmittagsstunden statt. Daher ist eine größere Belastung der vorhandenen Wohnbebauung ist nicht zu erwarten.

Eine Berücksichtigung der 22. BImSchV kann im Zusammenhang mit der Bauleitplanung unterbleiben, da nach jetzigem Kenntnisstand das durchschnittliche Tagesverkehrsaufkommen der umliegenden Straßen unter 22.000 KFZ-E/Tag liegt und somit die Ausbreitungsbedingungen von Kfz-bedingten Luftschadstoffen keine Bedeutung haben.

In der Praxis kommt ein Erreichen der Konzentrationswerte der 22. BImSchV, welche als Orientierungshilfe zur Abschätzung gesundheitlicher Risiken dienen, erst bei einer sehr hohen Verkehrsbelastung in Betracht, die sich schon in Bereichen von 20.000 PKW-Einheiten (DTV) und mehr bewegen (bei der Betrachtung von Feinstaubbelastungen – PM10 – 6.000 KFZ-E bei geschlossener Bebauung). Durch die Planung ergibt sich kein Anspruch an den vorbeugenden Immissionsschutz

6.9.2.2 Lärm

Im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld befinden sich keine ggf. maßgeblichen landwirtschaftlichen Betriebe oder Gewerbebetriebe. Beeinträchtigungen des Plangebiets durch Immissionen wie Lärm, Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.ä.), Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.a. aus gewerblichen Emissionsquellen etc. bestehen nach heutigem Kenntnisstand durch das angrenzende Badezentrum (Lärm).

Immissionen durch Straßenverkehr wirken randlich auf die geplante Bebauung im Plangebiet durch den Parkplatz des Badezentrums aus. Die temporäre Nutzung des Parkplatzes mindert die Einwirkungen auf die geplante Bebauung deutlich.

Zudem ist durch das Gebot der Rücksichtnahme die Nutzungsqualität gesichert. Besondere Bedeutung kommt dem Gebot der Rücksichtnahme in der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens zu. So kann ein ansonsten zulässiges Vorhaben (zum Beispiel ein Vorhaben, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und diesem entspricht) unzulässig sein, wenn von ihm im konkreten Fall

unzumutbare Beeinträchtigungen ausgehen und die gebotene Rücksichtnahme nicht eingehalten wird. Im Ergebnis sollen die verschiedenen Nutzungsarten in einer Weise zugelassen werden, die auf die jeweils andere Grundstücksnutzung Rücksicht nimmt und so zu miteinander verträglichen Nutzungen kommt. Somit ist das Gebot der Rücksichtnahme also als feinsteuerendes Instrument im Baurecht zu begreifen.

Als besondere Ausprägung des Gebotes der Rücksichtnahme wirkt insbesondere der § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Er bestimmt, dass im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ansonsten zulässiges Vorhaben unzulässig sind, wenn sie

- nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen
- wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind
- oder wenn sie sich solchen Belästigungen oder Störungen aussetzen.

Zu berücksichtigen ist zudem der Lärm, der durch die spielenden Kindern auf den Freiflächen der Kindertagesstätte ausgeht.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Kinder einen natürlichen Spiel- und Bewegungsdrang haben, werden als üblicher Kinderlärm jene Geräusche angesehen, welche Kinder beim Spielen erzeugen. Auch Lachen und Weinen wird als üblicher Kinderlärm definiert. Das Schreien eines Säuglings gehört ebenfalls zu der Art Kinderlärm, die grundsätzlich hingenommen werden muss [AG Bergisch-Gladbach, 18.05.1982, 26 C 14/82].

Besondere Aufmerksamkeit verdient Kinderlärm, welcher von spielenden Kindern im Freien verursacht wird, beispielsweise auf Spiel- oder Bolzplätzen: derartige Plätze wurden eigens dafür geschaffen, das sich Kinder ungestört austoben können. Tun sie dies, so können dabei entstehende Geräusche nicht als Lärmbelästigung angesehen werden und müssen somit von den Anwohnern hingenommen werden [VerwG Neustadt, 06.07.2007, 5 L 477/07.NW]. Dies gilt für sämtliche Außenflächen, welche für Aktivitäten von Kindern freigegeben wurden, auch für Schulhöfe (hier Kindertagesstätte). Diese dürfen auch außerhalb der Schulzeiten zum Spielen genutzt werden [OVerwG Koblenz, 27.09.2012, 7 K 985/11.KO].

Es wird allgemein angenommen, dass es sich bei Spielflächen um spezielle Orte handelt, an denen sich die Kinder frei entfalten können. Wird in einem Wohngebiet ein neuer Spielplatz gebaut, kommt es dennoch häufig vor, dass sich Anwohner in ihrer Ruhe gestört fühlen und gegen den Bau des Spielplatzes vorgehen. Da dieser aber nicht als ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot angesehen wird, haben die betreffenden Anwohner keine Chance [VerwG Koblenz, 06.11.2012, 1 K 642/12.KO]; [VerwG Trier, 23.01.2008, 5 K 505/07.TR].

6.9.2.3 Erholungs- und Freizeitnutzung

Erholungsfunktionen wie Wege zum Spaziergehen, sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die Erholungsfunktion wird durch die Ausstattung des Raumes mit erholungsrelevanten Merkmalen wie Relief, Randeckeffekte (Waldbereiche) und belebenden und gliedernden Elementen bewertet. Die Ausstattung des unmittelbaren Untersuchungsraumes (B-Plan) mit diesen Elementen ist schlecht. In zahlreichen Untersuchungen wird die besondere Erholungswirksamkeit von Randeckeffekten (sei es Gewässer- oder Waldränder) hervorgehoben. Diese Randeckeffekte sind hier nicht gegeben. Vielmehr prägen Straßen, Wege und Häuser mit ihren versiegelten Flächen das Landschaftsbild im Plangebiet. Südlich angrenzend ist aber ein Übergang in die freie Landschaft vorhanden. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes wird die Wegeverbindung in diesen Außenbereich nicht beeinträchtigt. Das an das Badezentrum angrenzende Waldgebiet und die danach offene Landschaft sind als Naherholungsbereich geeignet.

6.9.2.4 Erschütterung

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen werden in NRW nach dem *Erlass Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen* in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen (z.B. DIN 4150 und DIN 45669) beurteilt.

Die Ausweisung des Gewerbegebietes bedingt keine Erschütterungen, auch nicht während der Bauphase, die eine Beurteilung nach dem Erlass erfordern. Auch die angrenzende Straße weist keine Erschütterungsprobleme auf.

6.9.2.5 Strahlen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen im Bereich von gewerblichen Hoch- und Niederfrequenzanlagen zu beurteilen. Dabei handelt es sich um ortsfeste Sendefunkanlagen (so genannte Handymasten) sowie um Freileitungen und Erdkabel, Bahnstromleitungen und Elektroumspannanlagen mit einer gewissen Leistung.

Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen durch Strahlen ausgehen, sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

6.9.2.6 Lichtemission

Durch Licht können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Beurteilt werden diese Belästigungen nach dem Runderlass *Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung*.

Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art: z.B. Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen sowie Lichtreklamen. Auch hell beleuchtete Flächen (z.B. angestrahlte Fassaden) können erheblich belästigend wirken.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt wesentlich von der Nutzung des Einwirkungsgebietes, dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkung ab. Die Beurteilung orientiert sich (wie immer im Immissionsschutzrecht) nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Im Bereich des Bebauungsplanes sind Lichtemissionen, die eine Beeinträchtigung bedeuten auszuschließen, da eine Nutzung nur tagsüber stattfindet und aufwendige Außenbeleuchtungen und Lichtreklamen für die Kindertagesstätte nicht vorgesehen sind.

6.9.2.7 Wärmeemission

Durch Wärmeemissionen können erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Da in diesem Bebauungsgebiet kein extrem wärmeemittierender Betrieb ansiedelt wird, sind auch keine negativen Auswirkungen in Bezug auf Wärme zu erwarten.

6.9.2.8 Gerüche

Geruchsbelästigungen sind nur erheblich, wenn sie an 10 % der Jahresstunden (in Gewerbegebieten sogar 15 % der Jahresstunden) vorliegen oder Übelkeit erregend sind.

Solche Geruchsbelästigungen fallen, anders als bei z.B. landwirtschaftlichen oder industriellen Bauten, in diesem Bereich nicht an.

6.9.2.9 Abfälle

Als Abfall fallen die in einer Kindertagesstätte üblichen Mengen und Reststoffe an. Eine Mengenangabe kann hier nicht ausgeführt werden, da die Müllmengen sehr unterschiedlich sind und im Planverfahren nicht bestimmt werden können.

Restmüll, Bioabfall, Altpapier werden durch einen im Kreis Minden-Lübbecke tätigen Abfallentsorger ordnungsgemäß entsorgt. Sperrmüll, Aluminium, Stahl und Elektrogroßgeräte sowie sonstiger Sondermüll (z.B. Lacke, Öle) werden durch eine zertifizierte Recycling-Firma ordnungsgemäß entsorgt.

Durch die ausreichende ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle durch die im Kreis Minden-Lübbecke tätigen Abfallunternehmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen.

6.9.3 Maßnahmen

Da die Kindertagesstätte direkt an eine konventionell landwirtschaftlich genutzte Fläche grenzt ist eine Hecke zwischen Kindertagesstätte und landwirtschaftlicher Fläche vorgesehen.

6.10 Schutzgut Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt

6.10.1 Allgemeines / Bestand

6.10.1.1 Biotope, Pflanzen

Der gesamte Geltungsbereich wurde bisher als Minigolfanlage genutzt (vgl. Kap. 6.9.1). Pflanzen oder Biotope, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sind im Geltungsbereich nicht gegeben.

Die Bäume und Sträucher bestehen fast ausschließlich aus Ziergehölzen, von denen häufig auch Nadelgehölze vorkommen. Größere Laubbäume stehen entlang der Straße und gehören nicht mehr zum Grundstück des Minigolfplatzes. Bei den Gehölzen meisten Gehölzen handelt es sich u.a. um Eibe, Essigbaum, Fichten, Scheinzypresse, Buxbaum und Kirschlorbeer. Nur vereinzelt kommen Hasel und Hartriegel vor.

Dass die Minigolfanlagen umgebende Grünland wurde regelmäßig gemäht. Die Artenzusammensetzung ist kaum einer Pflanzengesellschaft zuzuordnen. Sie hat aufgrund der intensiven Nutzung kaum Bedeutung für die Tierwelt.

6.10.1.2 Tiere

Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhle oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Strukturen (Häuser und Bäume), die Quartiermöglichkeiten für eine Fledermausart beherbergen. Auch die Bäume, die entfernt werden, beherbergen keine Quartiere.

Vögel

Für die Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten darstellen (s. ASB, Anhang).

Die Grünlandfläche bieten potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten Bluthänfling und Gierlitz. Horste und Nester wurden bei der Begehung im Geltungsbereich nicht nachgewiesen.

Da aber aufgrund des Urteiles des Bundesverwaltungsgerichtes (11. 1. 2001 - 4 C 6. 00) nicht allgemein die Lebensräume oder Lebensstätten wildlebender Tierarten der besonders geschützten Arten geschützt sind, sondern nur die ausdrücklich genannten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten geschützt werden und insbesondere die Nahrungsreviere der Tiere nicht unter das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot der Vorschrift fallen, werden die Arten im Weiteren nicht mehr betrachtet.

Eine genaue Erfassung durch maßgeblichen Methodenstandards (SÜDBECK et al. 2005) wurde aufgrund der vorhandenen Biotope nicht vorgenommen. Eine Einschätzung aufgrund der Habitate und der Umgebung wird als ausreichend erachtet.

6.10.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere

Durch den potenziellen Bau des Gebäudes und die Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung möglich. Dadurch kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Eingriffe

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können, wie z. B.:

- temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.)
- Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge)
- Unfälle während der Bauarbeiten (Leckagen von Tanks, Verkehrsunfälle durch Bau- und Transportfahrzeuge)

In Baustellennähe kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im Artenspektrum kommen. Auf Grund der temporären Begrenzung der Auswirkungen auf die Bauphase sind meist keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten

Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus. Hierzu zählen u. a. Flächenumwandlung, Bodenverdichtung und -versiegelung, Vernichtung von Lebensräumen für die Tierwelt und veränderte Lichtverhältnisse.

Der Bau der Kindertagesstätte kann nicht mehr zu einer Verstärkung der bereits vorhandenen Barriere- und Zerschneidungswirkung führen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen, so z.B.:

Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen.

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können durch Gebäude entstehen, die aufgrund ihrer Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung für Arten der offenen Feldflur in ihrem näheren Umfeld beeinflussen.

Die Anwesenheit von Menschen kann zu Störwirkungen auf Tiere führen.

Optische Wirkungen gehen von künstlichen Lichtquellen aus: Künstliche Beleuchtung wirkt anziehend auf verschiedene nachtaktive Fluginsekten, z.B. Nachtfalter. Insektenpopulationen insbesondere nächtlicher Lebensräume können durch Fangwirkung künstlicher Lichtquellen verarmen.

Durch die vorgesehene Bebauung wird die vorhandene Nutzungs- und Biotopstruktur in der jetzigen Form verändert und überprägt. Hierdurch ergeben sich für sämtliche Arten völlig neue räumliche Beziehungen.

6.10.3 Maßnahmen

Zum Schutz der Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätte besonders geschützter Arten wird im Bebauungsplan folgende Festsetzung getroffen:

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Sollte die Bautätigkeit im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. eines Jahres stattfinden, ist durch eine ökologischen Baubegleitung nachzuweisen, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen von Tieren auf der Fläche erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

6.11 Schutzgut Fläche

Mit den Flächen im Stadtgebiet ist sparsam umzugehen.

6.11.1 Allgemeines / Bestand

Durch die Auswahl des Standortes auf einer bereits teilweise versiegelten Fläche erfolgt eine Verdichtung der Bebauung im Geltungsbereich.

6.11.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Verdichtung der Bebauung auf der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf müssen weniger freie Flächen im Freiraum in Anspruch genommen werden.

6.11.3 Maßnahmen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

6.12 Schutzgut Boden

Dem Schutzgut Boden kommt durch die direkte Betroffenheit durch das Vorhaben eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu. Vorhabenbedingt ist durch die Eingriffe eine Fläche von ca. 2.356 m² betroffen, bei der es sich überwiegend um bereits genutzte Böden (Versiegelung, Minigolffläche) handelt.

6.12.1 Allgemeines / Bestand

6.12.1.1 Boden

Im Bereich des Plangebietes sind Pseudogleye und z. T. Parabraunerde-Pseudogleye aus Löß verbreitet, die teilweise über Geschiebelehm des Pleistozän liegen. Pseudogleye sind Staunässeböden, die sich durch einen starken Wechsel von jahreszeitlich starker Vernässung und oberflächlicher Austrocknung auszeichnen. Im Bereich der Vorhabenfläche sind die Böden mit schwacher Staunässe gekennzeichnet. Die Ertragsfähigkeit dieser als Acker und Grünland genutzten Pseudogleyböden ist als hoch einzustufen. Ihre Sorptionsfähigkeit ist ebenso wie die nutzbare Wasserkapazität hoch.

Im Plangebiet kommen genauso wie in der Umgebung fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Die Fläche wurde aber durch die Nutzung als Minigolfanlage schon aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und ist dem Siedlungsbereich zuzuordnen.

Altablagerungen, Altstandorte oder andere schädliche Bodenverunreinigungen sind aus dem Planungsbereich nicht bekannt.

6.12.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit Realisierung des Vorhabens ist eine durch die Kindertagesstätte gering zunehmende Versiegelung mit weitgehend gestörten bodenökologischen Funktionen verbunden. Durch das geringe Maß der baulichen Mehrnutzung bedeutet dies eine geringe Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans (hier wird der Entwurfsplan der Kindertagesstätte zugrunde gelegt) sind in etwa folgende Flächenversiegelungen mehr möglich:

Das Plangebiet für die Kindertagesstätte ist ca. 2.356 m². Bei einer GRZ von 0,6 können maximal 1.414 m² versiegelt werden. Aufgrund der vorhandenen Versiegelung ist eine Neuversiegelung durch den Bau der Kindertagesstätte von ca. 848 m² möglich.

In entsprechendem Umfang kommt es zur dauerhaften Versiegelung natürlicher Bodenformationen, einhergehend mit dem Verlust natürlicher Lebensraum-, Speicher- und Pufferfunktionen.

Betroffen sind im Plangebiet Böden allgemeiner Bedeutung, die keiner besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen und durch die bisherige Nutzung bereits vorbelastet sind. Den Böden ist eine mittlere bodenökologische Wertigkeit beizumessen.

Aufgrund der bisher zulässigen Nutzung und des zu erwartenden Dienst-, und Lieferverkehrs sind keine übermäßigen betriebs- oder verkehrsbedingten Stoffeinträge zu erwarten, die zu deutlichen Belastungen des Bodens führen könnten. Ein Eintrag entsprechender Stoffe in das Grundwasser ist aufgrund des anzunehmenden hohen Grundwasserflurabstandes (Mächtigkeit der Deckschicht) und der Pufferfunktionen des Bodens nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden werden als mittel eingestuft, da die Fläche bereits der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wurde.

Die Aufgabe der Nutzung als Minigoldplatz mit der Festsetzung von Anpflanzungen dient auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

6.12.3 Maßnahmen

Der Eingriff in den Boden wird außerhalb des Geltungsbereiches kompensiert. Eine geeignete Fläche wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens noch festgesetzt.

6.13 Schutzgut Wasser

6.13.1 Allgemeines / Bestand

6.13.1.1 Grundwasser

Bei den grundwasserprägenden Schichten handelt es sich um Sand, mit Porengrundwasserleiter mit mäßigem bis geringem Grundwasservorkommen.

Im Bereich der Planungsfläche ist ein Wasserschutzgebiet der Zone III B geplant.

6.13.1.2 Oberflächengewässer

Im Geltungsbereich gibt es keine natürlichen Oberflächengewässer. Auch im näheren Umfeld sind weder Still- noch Fließgewässer vorhanden.

6.13.1.3 Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

6.13.1.4 Wasserschutzgebiete

Im Bereich der Planungsfläche ist das Wasserschutzgebiet „Porta Westfalica-Holzhausen-Eisbergen“ der Zone III B und westlich des Sprengelweges Zone III A geplant. (vgl. Abb. 12).

Der Bau der Kindertagesstätte hat keine Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet.

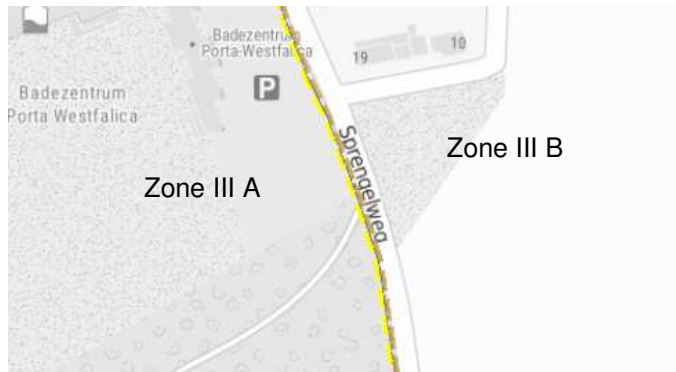


Abb. 11: Lage des Wasserschutzgebietes (ohne Maßstab)
(Quelle: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>)

6.13.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Mit der Flächenüberbauung und -Versiegelung in einem Mehrumfang von maximal 848 m² geht eine entsprechende Verringerung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses einher. Der Grundwasserspiegel wird durch die Planung und die Baumaßnahmen aber nicht wesentlich beeinflusst.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind insgesamt unerheblich.

6.13.3 Maßnahmen

Zur Verminderung der Auswirkungen durch Flächenversiegelung soll die Anlage der Parkplätze möglichst in unversiegelter Form (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke, Schotterrassen, o. ä.) erfolgen. Sofern jedoch nach Art und Maß der Nutzung Verunreinigungen durch austretende Treib- und Schmierstoffe zu erwarten sind, sind diese Flächen so zu befestigen, dass diese Stoffe unschädlich beseitigt werden können (Öl- und Benzinabscheider).

6.14 Schutzgut Klima

6.14.1 Allgemeines / Bestand

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich "Nordwest-Deutschland" und hat ein noch maritim beeinflusstes Klima, das von Luftmassen aus südwestlicher bis nordwestlicher Richtung bestimmt wird. Daher sind die Winter in der Regel mild und die Sommer nur mäßig warm. Der Niederschlag ist in Menge und Häufigkeit ziemlich gleichmäßig übers Jahr verteilt.

Das Geländeklima des Untersuchungsgebietes wird durch die vorliegende Nutzungsstruktur geprägt. Im Geltungsbereich handelt es sich um teils bebaute und versiegelte, teils um unbebaute Flächen, die als Garten (Minigolfanlage) genutzt werden. Das direkte Umfeld des Plangebietes ist durch einen Versiegelungsgrad durch Straßen, Häuser, Schwimmbad mit großen Parkplätzen, aber auch durch Acker und Waldflächen gekennzeichnet. Während auf den freien Flächen Kaltluft entsteht, kommt in den bebauten Bereichen das Sonderklima für den Siedlungsbereich zum Tragen.

Eine Übersicht der Wetterdaten wird in Nordrhein-Westfalen u.a. über die Großlandschaften gegeben. Das Plangebiet wird der Großlandschaft IV „Weserbergland“ zugeordnet.

Temperatur maximal	12,5° C	Globalstrahlung	968,7 J/cm ²
Temperatur mittel	8,6° C	Wind	2,1 m/s
Temperatur min.	5,0° C	Frosttage	72,4
Niederschlag	844,8 mm	Eistage	19,2
Relative Luftfeuchte	78,9 %	Sommertage	24,3
Luftdruck	990,6 hpa	Heiße Tage	3,6
Sonnenscheindauer/Tag	4,0 Std.	Tage m. Niederschlag <= 0.1 mm	180,0
Bewölkung/Tag	5,6 Std.	Tage m. Niederschlag >= 10 mm	22,6

Tab. 1: Klimadaten für die Großlandschaft Weserbergland im Jahresmittel

6.14.2 Auswirkungen auf das Klima

Da die Flächen des Geltungsbereiches keine besonderen kleinklimatischen Funktionen für ihre Umgebung besitzen, beschränken sich die Auswirkungen des Vorhabens auf das Plangebiet selbst, wo mit einer Einschränkung der Verdunstung durch Verlust von Vegetationsflächen sowie leichten Aufheizeffekten aufgrund von Flächenversiegelungen zu rechnen ist.

Mit der gering zunehmende Anzahl von Pkw- Fahrten sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans keine Auswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf die maßgebenden Immissionsrichtwerte zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität im Umfeld führen würden.

Die randlichen Gehölzpflanzungen können die entstehenden geringen lokalklimatischen Wirkungen zudem noch mindern.

Das Emittieren von Stäuben und Abgasen durch die Baumaschinen und Baufahrzeuge ist unvermeidbar, aber zeitlich und räumlich eng begrenzt. Bei sehr trockenen Bodenverhältnissen ist gegebenenfalls eine Bewässerung vorzusehen.

Durch die in großem Umfang verbleibenden umgebenden Offenlandflächen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Luft und Klima unerheblich.

6.14.3 Maßnahmen

Grundsätzlich ist zunächst die Vermeidbarkeit von Eingriffen zu prüfen. Nach BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen für Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) vorgesehen, die eine Durchgrünung der Kindertagesstätte bewirken und damit die negativen Folgen auf das Schutzgut Klima erheblich mindern.

Durch Bäume, Sträucher und Gehölz kann die Luftqualität verbessert werden. Die Blätter filtern die Luft und befreit sie von Staub und anderen Partikeln. Der Regen wäscht diese dann von den Blättern. Diese absorbieren Kohlendioxid aus der Luft und wandeln es in Kohlenhydrate um, die wiederum in der Struktur der Pflanze und für deren Funktion gebraucht werden. In diesem Prozess absorbieren die Blätter auch andere Umweltgifte, wie Ozon, Kohlenmonoxyd, Schwefeldioxid – und geben sie wiederum als Sauerstoff ab.

6.15 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

6.15.1 Allgemeines / Bestand

Der Bereich, auf den die Kindertagesstätte entstehen soll, wurde als Minigolfplatz genutzt. Die Gebäude und Anlagen sind noch vorhanden.

Die Umgebung wird im nördlichen Bereich durch das Badezentrum mit seinen Parkplätzen und durch die vorhandene Wohnbebauung dominiert. Im südlichen Bereich befinden sich große Ackerflächen und westlichen Bereich große Waldflächen im Anschluss an das Freibad.

Sachgüter bestehen durch das Grundstück.

6.15.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die geplante Kindertagesstätte stellt einen geringen irreversiblen Verbrauch von Freiflächen (ehemaliger Minigolfplatz) dar. Durch die geringe Höhe und die umgebende Eingrünung bleibt der Eingriff in das Landschaftsbild auf den Nahbereich beschränkt.

Erholungsnutzungen werden durch die geplante Bebauung nicht negativ beeinflusst.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als gering eingestuft. Die randlichen Bepflanzungen dienen auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

6.15.3 Maßnahmen

Die randlichen Bepflanzungen dienen auch der Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

6.16 Kulturelles Erbe

In dem Gebiet befinden sich keine unter Denkmalschutz stehenden Objekte.

6.16.1 Auswirkungen auf das Kulturelle Erbe

Der Bau der Kindertagesstätte hat keine Auswirkungen auf Objekte, die unter Denkmalschutz stehen.

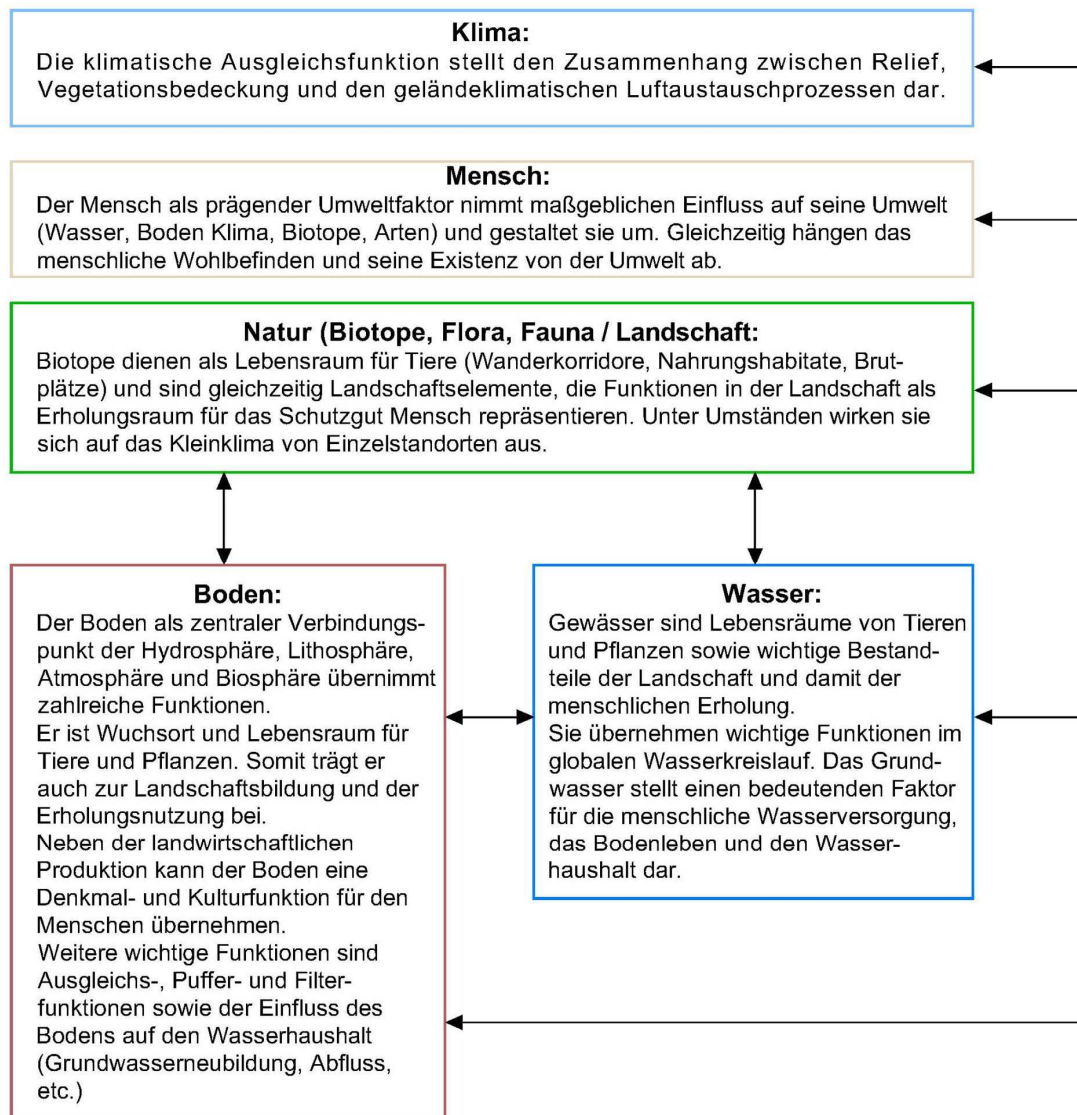
6.16.2 Maßnahmen

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-5200250; Fax 0521-5200239 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkstage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

7. Wechselwirkungen

Da die abzurufenden Schutzgüter im Ökosystem in einem Wirkzusammenhang zueinanderstehen, ist ihre isolierte Betrachtung nicht ausreichend. Zu betrachten sind hierzu die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Verlagerungseffekte. Im folgenden Schema sind die Schutzgüter und mögliche Wirkpfade skizziert.



Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Wechselwirkungen bestehen im Untersuchungsraum in erster Linie zwischen den abiotischen Faktoren, wie z.B. Wasser und Boden und den biotischen Faktoren, wie z. B. der Vegetation und der Fauna. Ein planungsmethodisches Konzept, welches Auswirkungen auf ökosystemare Wechselwirkungen abbilden kann, ist die Ableitung von Wirkungsketten oder Wirkungsnetzen. Sie verdeutlichen, dass ausgehend von vorhabenspezifischen Wirkfaktoren Primärwirkungen hervorgerufen werden, die sich innerhalb des ökosystemaren Wirkungsgefüges als Folgeauswirkungen fortsetzen.

Solche denkbaren oder gegebenen Wirkungsketten wurden - sofern planungsrelevant - bei der Betrachtung der einzelnen primär betroffenen Schutzgüter erforderlichenfalls durch eine schutzgutübergreifende Betrachtung und Berücksichtigung im Rahmen der vorliegenden Erkenntnisse bereits in den Umweltbericht integriert.

8. Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Prognose erfolgt unter Einbeziehung der gemäß Planungsstand vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

8.1 Schutzgut Mensch

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit verbunden. Das geplante Bauvorhaben bedingt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch. Schutzgutbezogene Naherholungsbereiche sind nicht betroffen.

8.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt

Der Entwicklungszustand der Biotope wird sich potenziell verschlechtern, da überwiegend Grünlandflächen (Rasen) sowie Strauchpflanzungen in Anspruch genommen werden und der Bau der Kindertagesstätte mehr Fläche beansprucht als die vorhandenen Nutzung als Minigolfplatz. Allerdings sind die vorhandenen Gehölz und Grünlandstrukturen von untergeordneter Bedeutung für geschützte Biotope und geschützte Pflanzen sowie für die Tierwelt.

Die Festsetzung von Gehölzen innerhalb des Geltungsbereiches minimiert den Eingriff und bietet zumindest den Ubiquisten unter den Vögeln und Fledermäusen einen Lebensraum, zumal keine hochwertigen Biotoptypen in Anspruch genommen werden.

Da der Planbereich bisher überwiegend nur von an Siedlungsbereiche gewohnte Tierarten genutzt werden konnte, entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

8.3 Schutzgut Fläche

Es wurde sparsam mit dem Schutzgut Fläche umgegangen, da eine bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wurde.

8.4 Schutzgut Boden

Der größte Teil des überbaubaren Bereiches findet auf Grünlandflächen (Rasen) statt. Die Versiegelung und Erdarbeiten bewirken eine Zerstörung des Bodens. Daher wird ein Ausgleich durch die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgenommen.

8.5 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind für die Verschmutzung des Grundwassers bei Einhaltung aller technischen Vorschriften keine Beeinträchtigungen zu befürchten. Die Grundwasserneubildungsrate wird allerdings durch die Versiegelungsgrad gering beeinträchtigt. Durch die begrünten Grundstücke und die Grünflächen wird die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf ein Minimum reduziert.

Durch die Bodenmächtigkeit und den Flurabstand ist kaum eine Gefährdung vorhanden. Die Filtereigenschaften und die Geohydrologischen Verhältnisse reduzieren eine Gefährdung für das Grundwasser auf ein Minimum.

Der Betrieb der Kindertagesstätte führt zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist als unerheblich einzuschätzen.

8.6 Schutzgut Luft / Klima (Luftschadstoffe)

Der Bau der Kindertagesstätte mit seinen Gebäuden und Außenanlagen (Stellflächen, Spielflächen) bewirkt eine Verschlechterung des klimatischen Regenerationspotentials. Die Empfindlichkeitseinschätzung bezieht sich auf die von Betrieb ausgehenden möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Belastungen durch Schadstoffeintrag und Versiegelung.

Die Beeinträchtigung der Luft durch die geringe Neuversiegelung und die Nutzung ist jedoch so gering, dass sie zu keinen akuten oder langfristigen Schäden an der Vegetation oder an der menschlichen Gesundheit führen.

Die Nachteile für das Schutzgut Luft durch das gering erhöhte Verkehrsaufkommen sind innerhalb dieses Bauvorhabens nicht zu mindern. Dies kann nur über die technische Verbesserung der Abgasanlagen an den Autos geschehen.

Die Bepflanzungen im Plangebiet mindern den Eingriff in das Klima.

8.7 Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird sich durch die Bebauung verändern. Durch die schon vorhandene Bebauung im Umfeld und die festgesetzte Höhe des Gebäudes wirkt sich diese Veränderung nicht wesentlich aus.

9. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung ist ein Prognose schwer zu führen, da nicht klar ist, ob die Minigolfanlage weiterbetrieben wird oder eine andere Nutzung dort stattfinden soll.

10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

10.1 Prüfen des Eingriffsbestandes

Die gesetzlichen Anforderungen an die Handhabung der Eingriffsregelung sind den §§ 13 – 18 Bundesnaturschutzgesetz sowie den §§ 30-34 des Landesnaturschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen. Für die Anforderungen der Eingriffsregelung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches.

10.2 Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs

Bei der Quantifizierung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird zur Benennung der Biotoptypen der „Biotop- und Lebensraumkatalog“ (Stand Januar 2017) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Grundlage verwendet. Es wird daher auf diese Arbeitshilfe verwiesen. Für die Bewertung der Biotope wird die „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ Recklinghausen März 2008 herangezogen.

Durch den Vergleich (Bilanzierung) des Vor-Eingriffs-Zustandes mit dem Nach-Eingriffs-Zustand wird festgestellt, ob die durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffsfolgen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kompensiert werden.

Daher wird für die Berechnung der Kompensation die Nutzung herangezogen, die bei der Bestandsaufnahme im Mai 2019 vorgefunden wurde (vgl. Abb. 13).

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von 2.356 m².

Nachfolgend wird in Tabelle 5 die vorhandene Nutzung (Bestandsplan) der geplanten Neugestaltung (Planzeichnung) gegenübergestellt.



Abb. 12: Bestand des Geltungsbereiches im Mai 2019 (ohne Maßstab)
 (Quelle: Bestandsaufnahme durch ILB Planungsbüro Rinteln im Mai 2019)

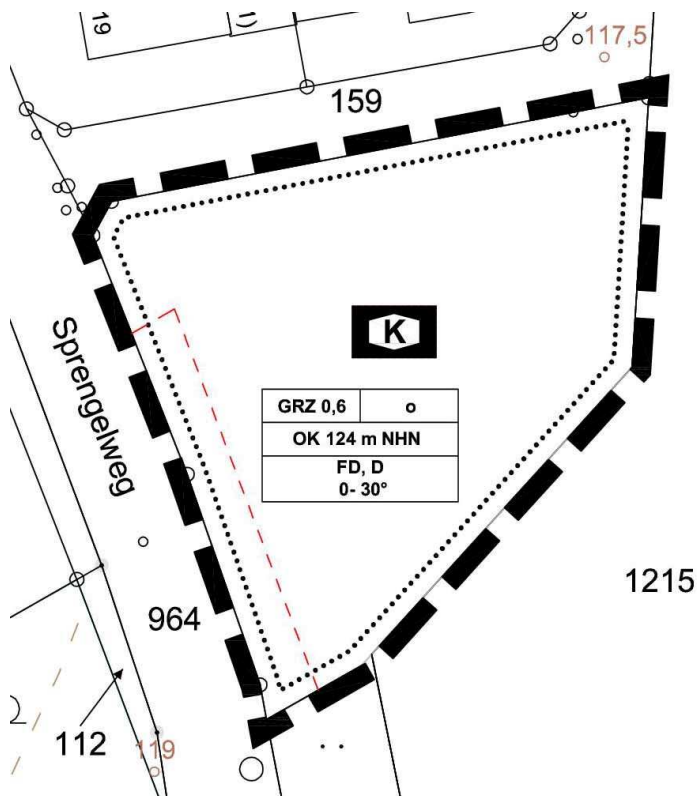


Abb. 13: Ausschnitt aus der Planzeichnung
 (Quelle: Planzeichnung, erstellt durch ILB Planungsbüro Rinteln im September 2019)

10.3 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Der Wert des Untersuchungsraumes wird in diesem Verfahren über Biotoptypen ermittelt. Zu diesem Zweck ist eine Biotoptypenwertliste erstellt worden, die jedem Biotoptyp nach seiner Wertigkeit einen Grundwert A in einer Skala von 0-10 zuordnet. Dieser Grundwert A kann sich aufgrund atypischer Ausprägung des Biotops, Störungseinflüsse, besondere Bedeutung für den Biotopverbund oder besondere Bedeutung für das Landschaftsbild um 0,1-2 Punkte erhöhen oder verringern.

Der Gesamtwert (Grundwert A x Korrekturfaktor) ergibt multipliziert mit der Flächengröße den Einzelflächenwert. Aus der Addition der Einzelflächenwerte ist der Gesamtwert A ablesbar (s. Tab. 5). Diesem Gesamtflächenwert A wird der Gesamtflächenwert B, der sich aus der Bewertung des Zustandes des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, gegenübergestellt. Da die Entwicklung hochwertiger Biotope z.T. lange Zeiträume erfordert, ist bei der Berechnung des Wertes der Kompensationsflächen der in der Biotoptypenwertliste angegebene Grundwert P zu verwenden. Ergibt sich in der Gesamtbilanz, dass eine Vollkompensation nicht erreicht wird, so ist durch Planungsalternativen die Verbesserung der ökologischen Bilanz anzustreben.

Die Berechnung in der Eingriffsbilanz (Tab. 5) zeigt, dass eine vollständige Kompensation im Geltungsbereich nicht erreicht werden kann. Deshalb wird auf rund 700 m² östlich der Kindertagesstätte eine Hecke gepflanzt.

Eingriffsbilanzierung

A. Bestand						
Code (s. LANUV)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grundwert A	Korrektur	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelung Gebäude, Wege, Minigolfanlage	566	0		0	0
3.2	Grünland (teilweise Rasenfläche)	1.260	3	0,8	3	3.780
7.1	Gehölze überwiegend standortfremd	530	3		3	1.590
	Gesamtflächenwert	2.356				5.370
B. Geplanter Bebauungsplan						
Code (s. LANUV)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grundwert P	Korrektur	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Bebauungsplan GRZ 0,6	1.414	0		0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten	742	2		2	1.484
7.2	Gehölze überwiegend standortgerecht	200	5		5	1.000
	Gesamtflächenwert B	2.356				2.484
C. Gesamtbilanz						
Gesamtflächenwert B						2.484
Gesamtflächenwert A						-5.370
Bilanz (Gesamtflächenwert B – Gesamtflächenwert A)						-2.886
D. Bestand Ausgleichsfläche						
	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grundwert A	Korrektur	Gesamtwert	Einzelflächenwert
EA3xd2	Acker	700	2		2	1.400
E. Planung Ausgleichsfläche						
	Hecke	700	6		6	4.200
F. Gesamtbilanz Ausgleichsfläche						
Gesamtflächenwert E						4.200
Gesamtflächenwert D						1.400
Bilanz (Gesamtflächenwert E – Gesamtflächenwert D)						2.800

Tab. 2: Berechnung des Kompensationsbedarfes

11. Anpflanzungs- und Kompensationsmaßnahme

11.1 Pflanzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Das Gelände ist gärtnerisch zu gestalten und insbesondere zur Landschaft hin mit Gehölzen zu bepflanzen. Die vorhandenen Sträucher sollten möglichst weitgehend erhalten werden. Die genaue Artenauswahl wird noch im weiteren Verfahren abgestimmt. Sie ist im Kapitel 12.3 aufgeführt.

11.2 Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches

Östlich der Kindertagesstätte wird auf rund 700 m² eine Hecke gepflanzt.

12. Festsetzungen

12.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ gemäß § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB festgesetzt.

Zulässig ist für den Bereich eine Kindertagesstätte.

Mit der Festsetzung soll das grundsätzliche Ziel der Stadt Porta Westfalica, eine - unter Beachtung der Kinderbetreuungsplatzangebote prognostizierte Entwicklung - bedarfsgerechte Plätze gemäß ihrer regionalplanerisch relevanten Mittelzentrumsfunktion und ihrer Bedeutung als Entwicklungsschwerpunkt anzubieten, umgesetzt werden.

12.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zur Anpassung an das vorhandene Orts- und Landschaftsbild im Bebauungsplan zeichnerisch durch die Angabe der Anzahl der Vollgeschosse die Festsetzung der maximalen Gesamthöhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird zur Anpassung des Gebäudes an den nördlich angrenzenden Wohnhausbestand und an die Lage am Ortsrand in Verbindung mit dem Übergang zur freien Landschaft festgesetzt. Sie ist unerlässlich, um die tatsächliche Gebäudehöhe und die Gebäudehöhe zum Gelände festzulegen. Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen werden die erforderlichen Bezugspunkte bestimmt.

Im Geltungsbereich wird eine Gesamthöhe über NHN festgesetzt. Damit ist das Höhenmaß eindeutig zu bestimmen.

Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Anlagen für Heizungs- und Lüftungsanlagen oder sonstige technische Anlagen, die für die Gebäudetechnik erforderlich sind.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl gemäß §19 BauNVO gibt an, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Die Grundflächenzahl wird für die einzelnen Nutzungen in § 17 BauNVO definiert. Die Nutzung als *Fläche für den Gemeinbedarf* ist in § 17 BauNVO nicht genannt, so dass keine Obergrenze einzuhalten ist. Um der Intention der Stadt Rechnung zu tragen, genügend Freiraum im Freien für die Kinder zu gewährleisten, wird die Grundflächenzahl auf gleichwohl 0,6 (GRZ) festgesetzt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl, wie sie nach § 19 (4) BauNVO möglich ist, wird hier ausgeschlossen, so dass die versiegelte Fläche 60% nicht überschreiten darf.

12.3 Grünordnerische Festsetzungen

Zur Verbesserung des Ortsbildes sowie als Beitrag zum Klimaschutz sind folgende Festsetzungen getroffen worden. Die Maßnahmen dienen zudem dem Artenschutz, da zumindest ubiquiste Vogelarten

(Vögel, die in vielen verschiedenen Lebensräumen vorkommen – sogenannte „Allerweltsarten“) in den Bäumen und Sträuchern einen neuen Lebensraum finden.

A. Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzung		B. Geeignete Gehölze für Hecken- und Gebüschpflanzungen	
Acer platanoides	Spitzahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Acer campestre	Feldahorn	Rosa cllanina	Hundsrose
Fagus sylvatica	Rotbuche	Rosa rugosa	Apfelrose
Quercus petraea	Traubeneiche	Corylus avellana	Hasel
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	Berberis vulgaris	Berberitze
Prunus avium	Vogelkirsche	Cytisus scoparius	Besenginster
Carpinus betulus	Hainbuche	Salix purpurea	Purpurweide
Sorbus aucuparia	Eberesche	Ribes sanguineum	Blutjohannisbeere
Sorbus aria	Mehlbeere	Salix caprea	Salweide
Betula verrucosa	Sandbirke		

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach Schlussabnahme des jeweiligen Gebäudes gärtnerisch als Rasen-, Gehölz- und/oder Staudenflächen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Anlage von sogenannten Kies-, Splitt-, oder Schottergärten sowie das damit verbundene Abdecken des Erdreiches mit Kunststofffolien ist unzulässig.

Je angefangene 400 m² Grundstücksgröße ist mindestens ein heimischer, standortgerechter Obst- oder Laubbaum mit einem Stammumfang 14/16 cm und mindestens 10 heimische, standortgerechte Sträucher zu pflanzen und zu erhalten. (§§ 1a und 9 (1a) BauGB). Bei einer Grundstücksgröße von 2.356 m² sind daher 6 Bäume und 60 Sträucher zu pflanzen oder zu erhalten.

Innerhalb des Kindertagesstättengeländes sollte auf giftige und dornige Pflanzen verzichtet werden.

12.4 Festsetzungen nach Landesbauordnung

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung ist identisch mit dem Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Dächer

Im Geltungsbereich sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 0° bis 30° zulässig.

Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 (1) und § 86 (4) BauONW)

Das Grundstück ist zum öffentlichen Straßenraum (Straße Sprengelweg) mit standortgerechten heimischen Laubholzhecken einzufrieden.

Zu den Nachbargrundstücken können neben Laubholzhecken auch Zäune verwendet werden. Grenzmauern als Einfriedung sind nicht zugelassen. Zur Ermöglichung der Wanderung von Kleintieren (z.B. Igel, Amphibien etc.) sind bei Einfriedungen Durchschlupföffnungen von mind. 10 cm Durchmesser zu belassen.

Abfallbeseitigung

Abfallbehälter dürfen nicht unverdeckt im Bereich der Kindertagesstätte aufgestellt werden.

12.5 Artenschutz

Zur Berücksichtigung möglicher Beeinträchtigungen geschützter Arten im Rahmen von Planungsvorhaben ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag durchgeführt worden. Er ist der Begründung als Anhang 1 beigelegt.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für alle planungsrelevanten Arten nicht vorliegen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

13. Klimaschutz und Klimaanpassung

Durch die Verpflichtung zur Begrünung der Außenanlagen der Kindertagesstätte wird den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in Hinblick auf die Bindung von CO₂ und Staub sowie Verbesserung des Mikroklimas voll Rechnung getragen.

Fassaden- sowie Dachbegrünungen werden aus Klimaschutzgründen ausdrücklich begrüßt.

Eine Aufstellung von Solaranlagen auf den Dächern ist ebenfalls erwünscht.

14. Immissionsschutz

Aus dem Plangebiet heraus sind keine Immissionen zu erwarten, da es sich um eine Fläche für Gemeinbedarf handelt. Es ist lediglich der Lärm von spielenden Kindern zu erwarten. Dieser ist aber für ein Wohngebiet erträglich. Gegenüber der geplanten Kindertagesstätte befindet sich das Badezentrum Porta. Dort ist im Sommerhalbjahr tagsüber ebenfalls mit dem Lärm von spielenden Kindern zu rechnen. Ansonsten wirken von außen keine Immissionen auf das Gebiet ein, da sich umliegend ebenfalls überwiegend Wohnbebauung befindet. Somit sind keine wesentlichen Immissionen zu erwarten, die die gesunden Verhältnisse für eine Kindertagesstätte beeinträchtigen werden.

15. Bodenschutz

Nach § 1a (1) BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und vor Inanspruchnahme neuer Flächen zu prüfen, ob nicht vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Inanspruchnahme intensiv genutzter Flächen, auf denen Gebäude abgerissen wurden.

Die Stellplätze sind mit einer wasser- und luftdurchlässigen Pflasterung zu befestigen, die keinen höheren Abflussbeiwert als 0,8 haben, z.B. Rasengittersteine, Schotterrasen, Betonverbundpflaster mit entsprechendem Prüfzeugnis/Nachweis.

Die wasserdurchlässigen Pflasterflächen müssen dauerhaft eine Regenspende von 270 l/s je ha versickern können. Dies wird u.a. nur erreicht, wenn der Fugenanteil mindestens 8 % beträgt und die Dränfugen mit Splitt (Mindestkorngröße 2 mm) verfüllt werden. (§ (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a (2) BauGB)

Es ist zu beachten, dass auch bei wasserdurchlässig konzipierten Pflasterbefestigungen davon auszugehen ist, dass starke Regenspenden wie die Bemessungsregenspende von 270 l/s je ha nicht dauerhaft durch die Pflastersteine versickert werden können. Daher wird im Hinblick auf derartige Regenereignisse eine Zuführung des Wassers in Entwässerungseinrichtungen vorgesehen.

Gefährdungen durch Kampfmittel sind im Geltungsbereich der Planänderung bisher nicht bekannt. Sollte dennoch bei Baumaßnahmen ein Verdacht auf Kampfmittelvorkommen (verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o.Ä.) bestehen, sind aus Sicherheitsgründen sämtliche Arbeiten sofort einzustellen. Der Kampfmittelräumdienst ist umgehend zu verständigen.

Altlastverdachtsflächen im Plangebiet oder dessen Nähe sind nicht bekannt.

16. Denkmalschutz

Im Umfeld von 1 km Entfernung sind keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden. Damit sind auch keine Auswirkungen auf Denkmäler vorhanden.

17. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Straßenseitige Erschließung

Die Haupteintragsstraße „Sprengelweg“ ist eine öffentliche Erschließungsstraße, die vor allem der Zufahrt zum Badezentrum dient. Die Erschließung (Haupteingang) der Kindertagesstätte liegt an der Ecke „Sprengelweg“ und der Straße „Am Schwimmbad“ (vgl. Abb. 15). Die Parkplätze für die Mitarbeiter sind an der Straße „Am Schwimmbad“ angeordnet.

Die Straße „Am Schwimmbad“ ist durch Poller derzeit in der Mitte des Grundstückes für den Durchgangsverkehr gesperrt, so dass eine Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen nur über die Straße „Am Schwimmbad“ möglich wäre. Durch die Verlegung der Poller an den östlichen Rand des Grundstückes (rote Punkte in Abb. 15) wird die Zufahrt vom „Sprengelweg“ in die Straße „Am Schwimmbad“ ermöglicht.

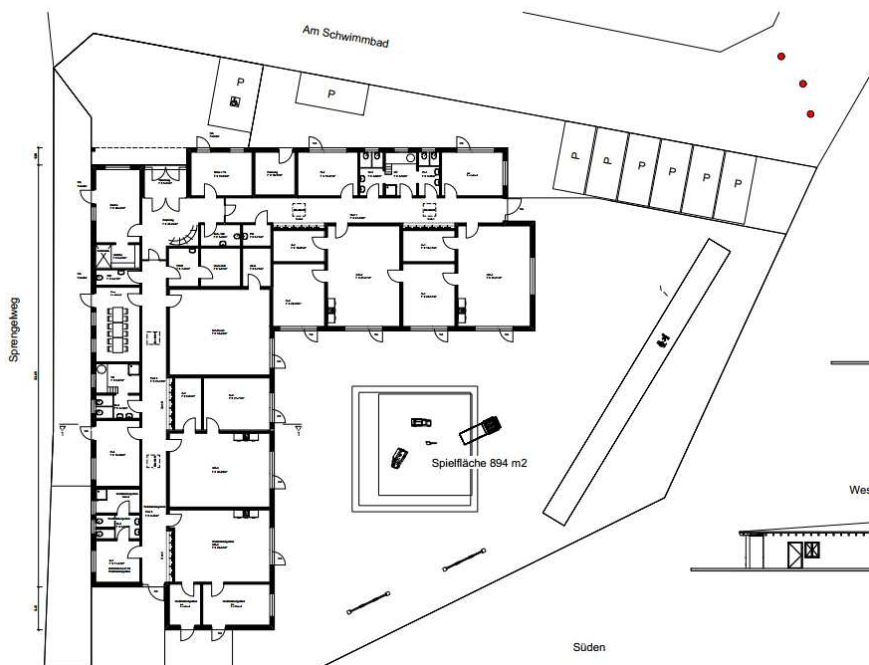


Abb. 14: Entwurf der Kindertagesstätte (ohne Maßstab)

(Quelle: Gruner & Hartmann, Architekten und Ingenieure, Köln)

Trinkwasserversorgung

Der Anschluss des Trinkwassers kann über die im unmittelbaren Umfeld liegenden Versorgungsleitungen problemlos an das öffentliche Netz angeschlossen werden.

Die Ver- und Entsorgungstrassen verlaufen in den öffentlichen Verkehrsflächen des „Sprengelweges“.

Abwasserentsorgung

In der Straße „Sprengelweg“ ist eine Schmutzwasserkanalisation vorhanden. Ob in diese Schmutzwasserkanalisation das anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden kann, wird im Verfahren noch mit dem Sachgebiet Technische Infrastruktur und Grünflächen der Stadt Porta Westfalica geklärt.

Elektroenergieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektroenergie ist aufgrund der vorhandenen Bebauung leicht zu bewerkstelligen. Im den angrenzenden Straßenbereichen befinden sich Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers.

Niederschlagswasser

Nach § 44 Landeswassergesetz NRW (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

In der Straße Sprengelweg ist ein Regenwasserkanal vorhanden, in den das Oberflächenwasser eingeleitet werden könnte. Ob dies möglich ist wird im Baugenehmigungsverfahren noch geklärt.

Die Niederschlagsentwässerung muss über eine Versickerung auf dem privaten Grundstück erfolgen. Um eine Verunreinigung des Grundwassers – insbesondere durch Niederschlagsabflüsse von Straßen und Hofflächen - zu vermeiden, wird eine Versickerung über die belebte Bodenzone durch Versickerungsmulden bzw. Muldenrigolen-Systeme empfohlen.

Hierfür ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde (Kreis Minden-Lübbecke) einzuholen und die Versickerungseignung des Bodens und die Bemessung der Versickerungsanlage durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen.

Zur Verringerung des Abflusses des Niederschlagswassers für die Kindertagesstätte wird die Errichtung einer Zisterne –mit Überlauf in die Regenwasserkanalisation- und die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (vor allem zu Gartenbewässerung) empfohlen. Wird jedoch eine Brauchwassernutzung im Haus (z.B. Toilettenspülung) angestrebt, sind bei der Planung und dem Betrieb die Anforderungen der DIN 1988 und der Trinkwasserversorgung zu beachten.

Eine Brauchwasseranlage darf keinesfalls mit dem Trinkwassernetz im Haus verbunden werden. Die Brauchwasserleitungen sind farblich besonders zu kennzeichnen.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschwasserbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Das Arbeitsblatt W 405¹ sieht für ein Wohngebiet mit einer Geschossigkeit III einen Löschwasserbedarf von 48 m³/h vor. Hier wird davon ausgegangen, dass die Gefahr der Brandausbreitung gering ist. Dazu sind eine überwiegende Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und eine harte Bedachung notwendig.

Da die Begriffe *feuerbeständig/feuerhemmend* und *Harte Bedachung* in der DIN 4102 definiert sind und die Bauweise der Häuser überwiegend in Beton oder Stein mit Ziegel- oder Betondachsteinen durchgeführt wird, ist der Löschwasserbedarf von 48 m³/h für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) ausreichend.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die öffentliche Wasserversorgung aus dem nächstliegenden Unterflurhydranten im Bereich Sprengelweg 19. In diesem Bereich können laut Auskunft der Stadtwerke Porta Westfalica die 48 m³ für 2 Stunden vorgehalten werden.

18. Realisierung / Kosten

Mit dem Bau der Gebäude soll direkt nach Rechtskraft des Bebauungsplanes begonnen werden.

¹ DVGW (1978): Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Kindertagesstätte am Badezentrum“ entstehen keine Aufwendungen für die Stadt Porta Westfalica.

19. Hinweise

Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt Porta Westfalica oder dem Landschaftsverband Westfalen Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-5200250; Fax 0521-5200239 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521-52002-50, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Kampfmittelräumdienst

Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Verfärbungen auftreten, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Porta Westfalica zu benachrichtigen. (Tel. 0571/791-250 bzw. 254). Nach Dienstschluss ist die Kreisleitstelle unter 0571-83870 zu erreichen.

Ökologische Ausrichtung Bebauungspläne

Gemäß dem Beschluss der Stadt Porta Westfalica zur ökologischen Ausrichtung von Bebauungsplänen vom 07.10.2019 sind Flachdächer von 0°-15° zu begrünen oder mit einer solaren Energiegewinnung auszustatten. Gebäude mit geneigten Dächern sollen so ausgerichtet werden, dass eine passive oder aktive Solarenergienutzung ermöglicht wird.

Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

Nist-, Brut-, Wohn- und Lebensstätte besonders geschützter Arten

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen durch ein vom Vorhabenträger beauftragtes Fachbüro oder Dipl.-Biologen, zu erbringen. Es ist ein Nachweis zu führen und der Genehmigungsbehörde (Stadt Porta Westfalica) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Stellplatzsatzung

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Porta Westfalica vom 28.06.2019 sind bei einer Kindertagesstätte je Gruppe 2 PKW-Stellplätze und je 10 Kinder 1 Fahrradabstellplatz vorzuhalten.

Schutzabstand zu Waldflächen

Zum Wald auf der gegenüberliegenden Seite des Sprengelweges wird ein Schutzabstand von mindestens 20 m zu Gebäuden empfohlen.

Bergwerksfeld

Die Planmaßnahme liegt über dem auf Toneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Friedrich der Große“.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Friedrich der Große“ ist die Barbara Erzbergbau GmbH, An der Erzgrube 9 in 32457 Porta Westfalica.